



Kindergärten der Gemeinden Attersee am Attersee, Utzenaich und Weng im Innkreis im Vergleich

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Februar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Struktur der Kindergärten in OÖ und Auswahl der geprüften Gemeinden	5
Organisatorisches	9
Regelmäßige Bedarfserhebung – mittelfristiger Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen	9
Entwicklung der Auslastung im Kindergartenjahr	9
Anmeldung zum Kindergartenbesuch	10
Festlegung der Öffnungszeiten	11
Pädagogisches Konzept	13
Finanzieller Überblick	14
Ausgaben und Einnahmen Kindergartenbetrieb im Überblick	14
Ausgabenstruktur Kindergartenbetrieb	15
Einnahmenstruktur Kindergartenbetrieb	16
Personal	17
Zusammensetzung der Personalausgaben in den ausgewählten Gemeinden	17
Modellrechnung zu den Personalausgaben für den Kindergartenbetrieb	18
Personalausgaben der ausgewählten Gemeinden für den Kindergartenbetrieb und deren Einflussgrößen	21
Einzelne Details im Personalbereich	25
Weihnachtsbeihilfe	25
Zeitaufzeichnungen, Zeitausgleich und Urlaub	26
Lohnverrechnung	27
Helferin – Aufteilung der Zeit	27
Transferleistungen des Landes OÖ	28
Einzelne Aspekte zu den übrigen Ausgaben und Einnahmen der gemeindeinternen Leistungsverrechnung	29
Gastbeiträge	29
Kostenbeiträge der Eltern und Verankerung in der Tarifordnung	31
Materialbeiträge (Werkbeiträge)	31
Mittagsverpflegung	32
Elternbeiträge	33
Gebäudeinfrastruktur	33
Gemeindeinterne Leistungsverrechnung	33
Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen (Bauhof)	33
Verwaltungskostentangente	34

Verrechnung Kindergartenpersonal für Kindergartentransport und andere Bereiche	35
Bereinigung und zusammenfassender Vergleich des Kindergartenbetriebs	36
Kindergartentransport	40

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Struktur der Kindergärten in OÖ 2016/17 und 2017/18	5
Tabelle 2:	Gemeindeeckdaten für die ausgewählten Gemeinden.....	8
Tabelle 3:	Entwicklung der Anzahl der Kindergartenkinder in den ausgewählten Gemeinden in den Kindergartenjahren 2016/17 und 2017/18.....	10
Tabelle 4:	Kindergartenöffnungszeiten in den ausgewählten Gemeinden im Jahr 2017/18	11
Tabelle 5:	Ausgaben für Kindergartenpersonal in den ausgewählten Gemeinden bereinigt für 2016 und 2017.....	17
Tabelle 6:	Periodenbereinigte Personalausgaben pro Gruppenstunde mit zumindest einer Pädagogin in den ausgewählten Gemeinden 2017.....	21
Tabelle 7:	Gewichtetes Durchschnittsalter der Kindergartenmitarbeiterinnen 2017	22
Tabelle 8:	Verausgabe und vereinnahmte Gastbeiträge in den ausgewählten Gemeinden 2017.....	30
Tabelle 9:	Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen in den ausgewählten Gemeinden 2017.....	34
Tabelle 10:	Verwaltungskostentangente in den ausgewählten Gemeinden 2017	34
Tabelle 11:	Interne Verrechnung Personal des Kindergartens für andere Bereiche 2017	35
Tabelle 12:	Ausgaben und Einnahmen für den Kindergartenbetrieb in den ausgewählten Gemeinden 2017 gebucht und bereinigt	37
Tabelle 13:	Einnahmen und Ausgaben Kindergartentransport in den ausgewählten Gemeinden 2017 (Teilabschnitt 2407).....	40
Abbildung 1:	Anzahl der Gemeinden mit der jeweiligen Anzahl der Kindergartengruppen 2017	6
Abbildung 2:	Gemeinden mit zwei Kindergartengruppen nach Träger des Kindergartens 2017.....	7
Abbildung 3:	Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Haushalts (Teilabschnitt 2400) der Gemeinden Attersee, Utzenaich und Weng, RA 2014 bis 2017	14
Abbildung 4:	Personalausgaben, übrige Ausgaben und Ausgaben für gemeindeinterne Leistungsverrechnung für den Kindergarten betrieb in Attersee, Utzenaich und Weng, RA 2014 bis 2017.....	15
Abbildung 5:	Transferzahlungen des Landes, übrige Einnahmen von Dritten und Einnahmen aus gemeindeinterner Leistungsverrechnung für den Kindergartenbetrieb in Attersee, Utzenaich und Weng, RA 2014 bis 2017	16
Abbildung 6:	Fiktive Personalausgaben pro Jahr in Abhängigkeit von Öffnungs- zeiten und Dienstalder der Mitarbeiterinnen für Kindergärten mit zwei Regelgruppen 2017	19
Abbildung 7:	Verhältnis Gruppenzeiten zu Beschäftigungsausmaß der Kindergartenmitarbeiterinnen für Gruppenarbeit in den ausgewählten Gemeinden 2017	23
Abbildung 8:	bereinigte Einnahmen und Ausgaben für den Kindergartenbetrieb in den ausgewählten Gemeinden 2017.....	39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

B

BGD	Direktion Bildung und Gesellschaft; für Kindergärten zuständige Organisationseinheit ist ab 1.1.2019 die Abteilung Gesellschaft (Geft) in der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
------------	--

F

Flexible Nachmittagsbetreuung	In diesem Bericht: gemeinsame Betreuung von Kindergartenkindern und Volksschülern am Nachmittag gegen einen Kostenbeitrag der Eltern in der Gemeinde Weng; Träger ist das Oö. Hilfswerk
--------------------------------------	---

G

GD	Gehaltsschema neu für Gemeindebedienstete (damit auch für Helferinnen) gem. § 190 Oö. GDG 2002
Geft	Abteilung Gesellschaft (Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit)
Gruppenzeit	In diesem Bericht: geöffnete Stunden der Gruppen in Anwesenheit zumindest einer Pädagogin

I

IKD	Direktion Inneres und Kommunales
------------	----------------------------------

K

KBWeb/KBE	EDV-Anwendung Kinderbetreuung der BGD
KBP	Gehaltsschema neu für pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 134d Oö. GBG 2001
KTH	Kindertagesheimstatistik der Statistik Austria

L

l 2b 1	Gehaltsschema alt für pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen gem. §§ 134, 134a, 134b und 134c Oö. GBG 2001
---------------	--

O

Oö. GBG 2001	Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001
Oö. GDG 2002	Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002
Oö. KB-DG 2014	Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014
Oö. KBG	Oö. Kinderbetreuungsgesetz

P

Pädagogin	Pädagogische Fachkraft
------------------	------------------------

R

RA	Rechnungsabschluss
Regelgruppe	Standardgruppe

V

VA	Voranschlag
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, Vereinbarung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden

KINDERGÄRTEN DER GEMEINDEN ATTERSEE AM ATTERSEE, UTZENAICH UND WENG IM INNKREIS IM VERGLEICH

Geprüfte Stelle(n):

Gemeinde Attersee am Attersee
Gemeinde Utzenaich
Gemeinde Weng im Innkreis

Für Auskünfte stand auch die Direktion Bildung und Gesellschaft (seit 1. Jänner 2019 Abteilung Gesellschaft) zur Verfügung.

Prüfungszeitraum:

2. Juli bis 25. Oktober 2018 (mit Unterbrechungen)

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 8 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

Gegenstand der Prüfung sind der Betrieb der Gemeindekindergärten in Attersee am Attersee, Utzenaich und Weng im Innkreis. Der Prüfungszeitraum bezieht sich auf 2016 und 2017.

In diesem Bericht werden die Organisation und der Betrieb der drei Gemeindekindergärten analysiert und die wesentlichen finanziellen Einflussgrößen verglichen. Weiters wird ein Überblick über die Kindergartenstruktur in OÖ gegeben. Nicht Gegenstand der Prüfung war eine gesamthafte Gebarungsprüfung der Gemeinden.

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Gemeinden Attersee am Attersee, Utzenaich und Weng im Innkreis in der Schlussbesprechung am 11. Dezember 2018 und der Vertreterin der Abteilung Gesellschaft am 10. Jänner 2019 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Struktur der Kindergärten in OÖ und Auswahl der Gemeinden

Etwa 80 Prozent der Kindergartenkinder in OÖ, das sind rd. 35.000 Kinder, wurden im Kindergartenjahr 2017/18 in Gemeinden außerhalb der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr betreut. In 100 der 439 öö. Gemeinden (ohne die Statutarstädte) gab es zwei Kindergartengruppen. Etwa drei Viertel dieser Gemeinden führten den Kindergarten selbst. Aus diesen Gemeinden wählte der LRH möglichst vergleichbare Kindergärten aus. Geprüft wurden Attersee am Attersee, Utzenaich und Weng im Innkreis mit ihren Kindergärten. Für die Betreuung der Kinder sind jeweils vier Mitarbeiterinnen beschäftigt. (Berichtspunkte 1 bis 4)

(2) Bedürfnisse bezogen auf Öffnungszeiten sollten systematisch erhoben werden

Das Öö. Kinderbetreuungsgesetz sieht ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot vor, welches die Gemeinden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten haben. Um diesen Bedarf frühzeitig zu erkennen und somit auch entsprechende Maßnahmen setzen zu können, ist die regelmäßige gesetzlich vorgesehene Durchführung einer Bedarfserhebung für eine Gemeinde unerlässlich. Attersee und Weng kamen – wenn auch anlassbezogen – diesem gesetzlichen Erfordernis in den letzten Jahren nach. Im Prüfungszeitraum mussten auskunftsgemäß in keiner Gemeinde Kinder vom Besuch des Kindergartens abgewiesen werden.

Um die Öffnungszeiten für das jeweils kommende Kindergartenjahr möglichst gut an die Betreuungsnotwendigkeiten der Eltern anpassen zu können, sollten deren konkrete zeitliche Bedürfnisse in systematischer und nachvollziehbarer Form erhoben werden. Attersee und Utzenaich haben diesbezüglich Verbesserungspotentiale. Zur Unterstützung aller Gemeinden sollte die Direktion Bildung und Gesellschaft ein entsprechendes Basisdokument zur Verfügung stellen. (Berichtspunkte 6, 7 und 9)

(3) Personalausgaben beeinflussen das Haushaltsergebnis des Kindergartens maßgeblich

Laut den Rechnungsabschlüssen der drei Gemeinden lagen die Ausgaben des ordentlichen Haushalts für den Kindergarten in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen 151.000 und 216.000 Euro, die Einnahmen zwischen 112.000 und 133.000 Euro. Das negative Ergebnis von minus 34.000 bis minus 100.000 Euro entspricht jenem Betrag, den die Gemeinden – als Träger der Einrichtung – für den Betrieb des Kindergartens aufzuwenden hatten.

Die Ausgaben waren von den Personalausgaben getrieben: diese betragen in den drei Gemeinden in allen Jahren rd. 85 bis 90 Prozent der Gesamtausgaben. Wesentliche Schwankungen im Zeitverlauf ließen sich großteils durch aperiodische Effekte (z. B. Jubiläumsgelder, Abfertigungen, Altersteilzeitregelungen) erklären, die sich aus dem System der Kameralistik

ergeben. Im Extremfall waren es 52.000 Euro (Weng 2016), das entsprach rd. 45 Prozent der laufenden Personalausgaben.

Die relativ konstanten Transferleistungen des Landes für den Kindergarten machten mit durchschnittlich rd. 85 Prozent den weitaus größten Teil der Einnahmen aus.

Um die Finanzdaten der Gemeinden vergleichbar zu machen, waren Bereinigungen der Einnahmen und Ausgaben um aperiodische Effekte aber auch um unterschiedliche Buchungspraxen und inhaltliche Komponenten erforderlich. Die bereinigten Ergebnisse 2017 wichen von minus 13 Prozent bis plus 18 Prozent von den gebuchten Ergebnissen ab. Sowohl Vergleiche absoluter Zahlen als auch Kennzahlenvergleiche auf Basis unbereinigter Zahlen können somit zu falschen Aussagen führen. Wesentlich für die Analyse ist auch die Vergleichbarkeit des Leistungsumfangs. Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass die für die Berechnung landesweiter vergleichender Kennzahlen erforderlichen Daten so zur Verfügung gestellt werden, dass Verzerrungen weitestgehend vermieden werden. (Berichtspunkte 11 bis 14 und 39)

(4) Personalausgaben sind vor allem durch das Dienstalter der Pädagoginnen beeinflusst

Zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen und Richtlinien des Landes OÖ zu Gehaltsschemata, Öffnungszeiten, Gruppenzusammensetzung, Betreuungsschlüssel, etc. bilden den Rahmen für die Personalausgaben im Kindergarten. Die Gruppenzeiten, die Pädagoginnenstunden und die Finanzierungsstunden waren in den drei Gemeinden relativ einheitlich.

Die Personalausgaben sind v.a. durch die Altersstruktur – insbesondere der Pädagoginnen – beeinflusst. Dies bestätigte sich in den drei Gemeinden: Die bereinigten Personalausgaben waren in Utzenaich am höchsten, gefolgt von Attersee und am niedrigsten in Weng.

Auswirkungen hatten auch – in geringerem Ausmaß – der vergleichsweise restriktive Einsatz der Helferinnen in Utzenaich und Weng bzw. die Beschäftigung einer dritten Pädagogin anstelle einer Helferin in Attersee. Diese Pädagogin war teils in der Funktion einer Helferin, teils als gruppenleitende Pädagogin tätig und sprang auch als Vertreterin für Pädagoginnen und die Helferin ein. Zur Beurteilung der Personalausstattung fehlten in allen drei Gemeinden längerfristige detaillierte Aufzeichnungen über die Anwesenheitszeiten der Kinder im Tagesverlauf. Eine Rolle spielen auch die individuellen Betreuungsbedürfnisse der Kinder.

Auf einen effizienten Einsatz der Mitarbeiterinnen kann letztlich weder aus den absoluten Gehaltsausgaben noch aus dem Verhältnis Personalausgaben pro Kind geschlossen werden – ebensowenig aussagekräftig ist das Verhältnis Pädagoginnen zu Helferinnen oder das Verhältnis Personalausgaben zu Gruppenzeiten.

Im Ergebnis können Personalausgaben bei gegebener Altersstruktur der Mitarbeiterinnen nur in eingeschränktem Ausmaß steuernd beeinflusst werden. Im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde sollten die Öffnungszeiten und die Gruppenzusammenstellung – und damit (indirekt) auch die Betreuerstruktur – stets optimiert werden. (Berichtspunkte 15 und 17 bis 20)

(5) Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung klaffen auseinander

Der Landesbeitrag ist gesetzlich geregelt und stellt auf gleichzeitig anwesende Kinder während der Öffnungszeiten ab. Der Landesbeitrag war 2017 bei den drei geprüften Gemeinden nahezu ident. Unter der Annahme der unveränderten Inanspruchnahme der Kindergärten werden sich die Landesbeiträge in den drei geprüften Gemeinden – aufgrund der Reduktion der Sockelbeträge entsprechend der Novelle zum Oö. KBG im Jahr 2017 – um jeweils rd. 4.000 Euro reduzieren.

Durch die Übertragung der Kinderbetreuung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden sind diese grundsätzlich auch für die Finanzierung der Einrichtungen zuständig. Die Transferleistungen des Landes (einschließlich der darin enthaltenen Bundesmittel) waren in den drei Gemeinden die größte Finanzierungsquelle für ihre Aufgabe der Kinderbetreuung. Im Zeitraum von 2014 bis 2017 lag dieser Finanzierungsanteil in der Größenordnung von 53 bis 62 Prozent. Dies zeigt das bereits kritisierte Auseinanderklaffen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung. (Berichtspunkt 27)

(6) Übrige Ausgaben und gemeindeinterne Leistungsverrechnung sind im Vergleich ohne wesentlichen Einfluss

Die übrigen Ausgaben betrafen die laufenden Betriebskosten, Instandhaltungen, Materialaufwand etc. Bei der gemeindeinternen Leistungsverrechnung (ausgabenseitig) handelte es sich um die Umlage von Verwaltungskosten und Bauhofleistungen, die für den Kindergarten erbracht wurden.

Die übrigen Einnahmen betrafen v.a. diverse Beträge der Eltern sowie Beiträge vom Arbeitsmarktservice (Zuschüsse für Altersteilzeitvereinbarungen). Die gemeindeinterne Leistungsverrechnung (einnahmenseitig) betraf die Weiterverrechnung von Personalausgaben an andere Bereiche der Gemeinde. Diese Ausgaben und Einnahmen betragen in Summe rd. 10 bis 15 Prozent der Gesamtausgaben bzw. Gesamteinnahmen. (Berichtspunkte 12 und 13)

(7) Weihnachtsbeihilfe ist im Besoldungsrecht nicht vorgesehen

In Attersee erhalten die Gemeindebediensteten jährlich eine Weihnachtsbeihilfe, obwohl dies bereits von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck 2011 beanstandet wurde. Jährliche Zuwendungen an alle Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft, die über die gesetzlich festgelegten Gehalts-

bestandteile hinausgehen, sind im Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten nicht vorgesehen und wären daher einzustellen. (Berichtspunkt 21)

(8) Kostenbeiträge der Eltern für Begleitpersonal beim Kindergarten-transport sollten ausgabendeckend sein

Der Kindergartentransport (Transportunternehmen und Begleitpersonal) wurde in keiner der drei Gemeinden ausgabendeckend geführt.

Das Land OÖ fördert die Ausgaben der Gemeinde an Transportunternehmen. Das zugrunde liegende Berechnungsmodell ermöglichte eine Überförderung, die sich in Utzenaich zeigte. Mit der Zwei-Drittel-Deckelung in der Richtlinie, die ab 1. Jänner 2017 gültig ist, sollte dies grundsätzlich vermieden werden.

Die eingenommenen Kostenbeiträge der Eltern von insgesamt jeweils rd. 2.000 Euro für die Begleitpersonen decken in keiner der geprüften Gemeinden die entsprechenden Kosten. Ziel sollte sein, eine Ausgabendeckung zu erreichen. (Berichtspunkt 42)

(9) Die Empfehlungen des LRH an die geprüfte(n) Stelle(n) sind unter Berichtspunkt 43 zusammengefasst.

STRUKTUR DER KINDERGÄRTEN IN OÖ UND AUSWAHL DER GEPRÜFTEN GEMEINDEN

- 1.1.** Die alljährlich von der Statistik Austria erstellte Kindertagesheimstatistik (KTH) enthält zahlreiche Informationen zur Struktur der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippen/Kleinkindbetreuungseinrichtungen¹, Kindergärten, Horte, altersgemischte Betreuungseinrichtungen) in Österreich. Die Struktur der Kindergärten in OÖ zeigt die folgende Tabelle:²

Tabelle 1: Struktur der Kindergärten in OÖ 2016/17 und 2017/18

	Kindergärten		Gruppen *)		Kinder *)	
	2016/17	2017/18	2016/17	2017/18	2016/17	2017/18
Linz, Wels, Steyr	136	137	456	462	8.684	8.885
übrige Gemeinden	587	587	1.827	1.860	34.173	34.890
OÖ gesamt	723	724	2.283	2.322	42.857	43.775
*) einschließlich alterserweiterte Gruppen und Kinder in alterserweiterten Gruppen						

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Statistik Austria für die Kindertagesheimstatistik

- 1.2.** Etwa 80 Prozent der Kindergartenkinder in OÖ werden in Gemeinden außerhalb der Statutarstädte Linz, Wels und Steyr betreut.

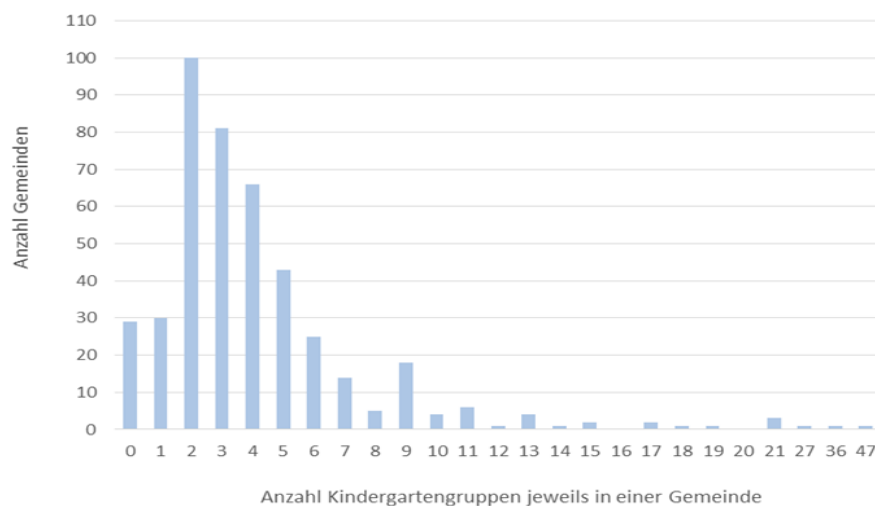
Ziel des LRH war, daraus typische und möglichst vergleichbare Gemeinden mit ihren Kindergärten auszuwählen. Daher wurden weitere Analysen angestellt.

¹ Diese entsprechen in OÖ den Krabbelstuben.

² Die Zahlen zu Gruppen und Kindern beinhalten auch jene der altersgemischten Betreuungsformen, da diese in OÖ als Gruppenform in Kindergärten geführt werden. Etwa 80 Prozent der rd. 3.400 Kinder in diesen rd. 200 Gruppen sind im Kindergartenalter.

2.1. In der folgenden Grafik wird die Häufung der Anzahl der Kindergartengruppen je Gemeinde gezeigt:

Abbildung 1: Anzahl der Gemeinden mit der jeweiligen Anzahl der Kindergartengruppen 2017

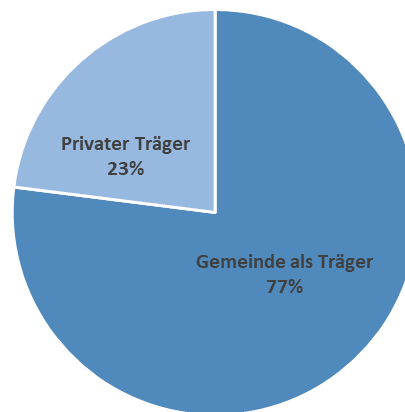


Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Statistik Austria für die Kindertagesheimstatistik

2.2. Wie die Grafik zeigt, gab es 2017 in 100 der 439 öö. Gemeinden (ohne die Statutarstädte) zwei Kindergartengruppen. In rund 300 Gemeinden – das sind 70 Prozent aller öö. Gemeinden – werden bis zu vier Kindergartengruppen geführt.

- 3.1.** Um aus diesem häufigsten Fall (Gemeinden mit zwei Kindergartengruppen) eine möglichst vergleichbare Auswahl treffen zu können, differenzierte der LRH nach Träger der Betreuungseinrichtung.³

Abbildung 2: Gemeinden mit zwei Kindergartengruppen nach Träger des Kindergartens 2017



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Statistik Austria für die Kindertagesheimstatistik

- 3.2.** Der LRH stellte fest, dass 2017 etwa drei Viertel der Gemeinden mit zwei Kindergartengruppen den Kindergarten selbst führten.⁴ In diesem Fall werden alle Ausgaben und Einnahmen für den Kindergarten im Haushalt der Gemeinde abgebildet.⁵
- 4.1.** Für die Gemeinden mit zweigruppigem, eigenem Kindergarten definierte der LRH weitere Kriterien, um strukturell vergleichbare und in dieser Struktur über drei Jahre stabile Einrichtungen herausfiltern zu können.
- 4.2.** Ergebnis war eine Liste von zwölf Gemeinden, aus denen der LRH seine Auswahl traf. Wesentliche Kriterien waren dabei Finanzdaten, Kennzahlen zu den Gemeinden sowie der Zeitpunkt der letzten Prüfung. Folgende drei Gemeinden wurden ausgewählt: Attersee am Attersee, Utzenaich und Weng im Innkreis.

³ In allen Gemeinden, in denen es nur zwei Kindergartengruppen gab, gab es jeweils nur einen Träger des Kindergartens.

⁴ Die übrigen Kindergärten werden mit Ausnahme von drei Bundeskindergärten (für Ausbildungszwecke) von privaten Trägern geführt.

⁵ Im Falle eines privaten Trägers werden nur der Zuschuss und allfällig von der Gemeinde erbrachte Leistungen im Haushalt gezeigt.

Die folgende Tabelle zeigt einige Kenngrößen und Informationen zu diesen Gemeinden:

Tabelle 2: Gemeindeeckdaten für die ausgewählten Gemeinden

	Attersee	Utzenaich	Weng im Innkreis
Politischer Bezirk	Vöcklabruck	Ried im Innkreis	Braunau
Gemeindegröße	14,67 km ²	20,35 km ²	21,36 km ²
Einwohner per 01.01.2018	1.585	1.536	1.394
Gebäudeinfrastruktur	Kindergarten und Volksschule in einem gemeinsamen gemeindeeigenen Gebäude *	Kindergarten und Volksschule in einem gemeinsamen Gebäude, das im Eigentum einer gemeindeeigenen Gesellschaft steht	Kindergarten, Volksschule und flexible Nachmittagsbetreuung in einem gemeinsamen gemeindeeigenen Gebäude
Mitarbeiter in der Gemeinde (Köpfe) davon im Kindergarten (excl. Reinigung)	17 4	14 4	12 4
Gemeinderat	8 SPÖ, 8 ÖVP, 3 FPÖ	10 ÖVP, 5 FPÖ, 4 SPÖ	8 ÖVP, 6 FPÖ, 5 SPÖ
Bürgermeisterpartei	SPÖ	ÖVP	ÖVP
* Krabbelstube (Kooperation mit Nußdorf) in einem anderen Gebäude			

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Gemeinde

- 5.1.** Kindergartenkinder können in den drei geprüften Gemeinden neben dem gemeindeeigenen Kindergarten auch von Tagesmüttern – in der eigenen bzw. einer anderen Gemeinde – betreut werden.⁶ Darüber hinaus bietet die Gemeinde Weng seit 2016 für die Nachmittagsbetreuung von Kindergartenkindern gemeinsam mit Volksschülern eine flexible Nachmittagsbetreuung an. Diese erfüllt die Fördervoraussetzungen des Oö. KBG nicht. Die flexible Nachmittagsbetreuung wird von einem privaten Träger organisiert und von der Gemeinde und den Eltern finanziert.
- 5.2.** Die weiteren Betreuungseinrichtungen zusätzlich zum gemeindeeigenen Kindergarten waren nicht Gegenstand der Prüfung.

⁶ Unter bestimmten Voraussetzungen können Kinder der Gemeinden auch einen Kindergarten anderer Gemeinden besuchen.

ORGANISATORISCHES

Regelmäßige Bedarfserhebung – mittelfristiger Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen

6.1. Gemäß § 16 Oö. KBG haben die Gemeinden nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern zur Verfügung stehen.

§ 17 Oö. KBG sieht vor, dass Gemeinden regelmäßig, jedenfalls aber alle fünf Jahre, ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen den künftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen erheben. Dabei sind auch die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungsstruktur, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigungszahlen zu berücksichtigen. Reicht das vorhandene Betreuungsangebot nicht aus, sind vom Gemeinderat Maßnahmen festzulegen, wie der Bedarf gedeckt werden kann (Entwicklungskonzept).⁷

Attersee suchte gemeinsam mit Nußdorf 2015 bei der Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD) um eine Bedarfsprüfung anlässlich der Schaffung einer gemeindeübergreifenden Krabbelstube an. Dafür musste auch eine Bedarfserhebung für die Kinderbetreuung durchgeführt werden.

Die Gemeinde Weng reichte 2018 bei der BGD eine Bedarfsprüfung anlässlich der Schaffung einer zusätzlichen Gruppe im Kindergarten ein. Voraussetzung war auch hier eine entsprechende Bedarfserhebung.

Die Gemeinde Utzenaich hat bisher noch keine Bedarfserhebung durchgeführt. Im April 2018 behandelte der Schul- und Kindergartenausschuss die aktuelle und künftige Entwicklung der Kinderzahlen im Kindergarten. Dabei wurde festgehalten, dass die Gemeinde die künftige Entwicklung der Kinderzahlen – aufgrund der möglichen künftigen Notwendigkeit einer dritten Gruppe – genau beobachten sollte.

6.2. Um den Bedarf in der Kinderbetreuung frühzeitig zu erkennen und somit auch entsprechende Maßnahmen setzen zu können, ist die regelmäßige gesetzlich vorgesehene Durchführung einer Bedarfserhebung für eine Gemeinde unerlässlich. Diese wäre auch von der Gemeinde Utzenaich durchzuführen. Die bereits vorliegenden Erhebungen könnten dabei einfließen.

Entwicklung der Auslastung im Kindergartenjahr

7.1. Die drei Gemeinden führten in den Kindergartenjahren 2016/17 und 2017/18 zwei Regelgruppen mit jeweils insgesamt 46 möglichen Betreuungsplätzen.

⁷ Die BGD erstellte einen Leitfaden für die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept zur Unterstützung der Gemeinden.

Grundsätzlich werden in den Gemeindekindergärten Kinder aufgenommen, die mindestens drei Jahre alt sind; Kinder, die im aktuellen Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, werden – nach Maßgabe der verfügbaren Plätze – unterjährig aufgenommen. Unterjährige Fluktuationen können sich auch ergeben, wenn Familien mit Kindern im Kindergartenalter zu- bzw. wegziehen.

Im Laufe des Jahres erhöhen sich im Regelfall die Kinderanzahl und daher auch die Auslastung in den Gruppen. Geringfügige Überschreitungen der zulässigen Kinderhöchstzahl sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.⁸

Die Kinderanzahl zu Beginn des Kindergartenjahres⁹ und am Ende des Kindergartenjahres¹⁰ stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Entwicklung der Anzahl der Kindergartenkinder in den ausgewählten Gemeinden in den Kindergartenjahren 2016/17 und 2017/18

	Oktober 2016	Juni 2017	Oktober 2017	Juni 2018
Attersee	38	34	29	36
Utzenaich	36	45	39	45
Weng	36	38	33	46

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Statistik Austria für die Kindertagesheimstatistik und Aufzeichnungen der Gemeinde

7.2. Die Tabelle zeigt, dass sich gegen Ende des Kindergartenjahres die Kinderzahl in Utzenaich und Weng nahe bzw. an der Höchstkindergrenze bewegte. Der LRH stellte fest, dass sich die generelle Einschätzung der Erhöhung der Kinderanzahl im Laufe des Kindergartenjahres in den drei Gemeinden grundsätzlich bestätigte und vereinzelt Betreuungsplatzengpässe gegen Ende des Kindergartenjahres auftreten können. Auskunftsgemäß musste im Prüfungszeitraum kein Kind vom Besuch des Kindergartens abgewiesen werden.

In Weng gibt es ab dem Kindergartenjahr 2018/19 eine dritte Kindergartengruppe. In Attersee war die Reduktion der Kinderzahlen von Oktober 2016 bis Juni 2017 auf Wegzüge und auf unterjährige Abmeldungen zurückzuführen.

Anmeldung zum Kindergartenbesuch

8.1. Die Vorgehensweise der Kindergartenanmeldung ist in den drei Gemeinden ähnlich. Im Februar bzw. März werden Informationsveranstaltungen im Kindergarten abgehalten. Ein wesentlicher Unterschied liegt im eingeladenen Adressatenkreis:

⁸ vgl. § 7 (6) und (7) Oö. KBG idGF bzw. Oö. KBG § 7 (8) idF LGBl. 33/2016

⁹ Die Kinderanzahl bezieht sich auf die gemeldeten Daten für die Kindertagesheimstatistik, der Stichtag ist im Regelfall der 15. Oktober.

¹⁰ laut Aufzeichnungen der Gemeinde

In Utzenaich lädt die Gemeinde auf Basis des lokalen Melderegisters die Eltern jener Kinder ein, die im jeweils kommenden September bereits das dritte Lebensjahr erreicht haben und den Kindergarten noch nicht besuchen. Eltern, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr unterjährig drei Jahre alt werden, melden selbständig ihr Interesse an einem Kindergartenplatz bei der Gemeinde bzw. im Kindergarten an.

In Attersee und Weng laden die Kindergartenleiterinnen auch die Eltern jener Kinder ein, die während des folgenden Kindergartenjahres drei Jahre alt werden.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung im Kindergarten haben die Eltern die Möglichkeit, die Mitarbeiterinnen und den Kindergartenbetrieb kennenzulernen. Die Kindergartenleiterin führt mit den Eltern Einzelgespräche, in denen die Rahmenbedingungen und Abläufe des Kindergartens erklärt werden und die Eltern ihre Kinder vorstellen und Betreuungsbedürfnisse bekanntgeben.

Die konkrete Anmeldung für die künftigen Kindergartenkinder erfolgt in allen drei Gemeinden mittels Anmeldebogen innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist. Die Gemeinde informiert die Eltern über die Aufnahme in den Kindergarten. Kinder, die den Kindergarten bereits besuchen, sind automatisch für das kommende Kindergartenjahr angemeldet.

- 8.2.** Positiv bewertet der LRH die Veranstaltung eines Informationstages in den Kindergärten.

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Utzenaich zur besseren Planung auch jene Eltern zur Informationsveranstaltung einzuladen, deren Kinder im jeweils kommenden Kindergartenjahr drei Jahre alt werden.

Festlegung der Öffnungszeiten

- 9.1.** Die folgende Tabelle zeigt die Öffnungszeiten im Jahr 2017/18:

Tabelle 4: Kindergartenöffnungszeiten in den ausgewählten Gemeinden im Jahr 2017/18

	Attersee	Utzenaich	Weng
Öffnungszeiten des Kindergartens	täglich 7:15 bis 13:00 zusätzlich Dienstag und Donnerstag 13:00 bis 16:00	täglich 7:00 bis 13:30	täglich 7:15 bis 13:00 zusätzlich Montag und Dienstag 13:00 bis 15:00
Schließtage	42 Sommer, Weihnachten, Semester, Ostern, Pfingsten und Zwickeltage)	34 (Sommer, Weihnachten, Ostern und Pfingsten)	37 (Sommer, Weihnachten und Ostern)

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Gemeinden

Attersee und Weng legten innerhalb der Öffnungszeiten in der Früh tägliche Randzeiten¹¹ von 15 min fest, in Utzenaich waren es 30 min.

In Utzenaich wurde im Jänner 2018 anlässlich der Umsetzung der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 festgestellt, dass zu diesem Zeitpunkt ab 13:00 Uhr effektiv kein Kind mehr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend war. Daher wurde die Zeit von 13:00 bis 13:30 als Randzeit festgelegt und schließlich im Juli die Öffnungszeit mit 7:00 bis 13:00 definiert. In den beiden anderen Gemeinden blieben die Öffnungszeiten unverändert.

In Weng wird die Nachmittagsbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2018/19 durch einen privaten Träger im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung übernommen.

In den drei Gemeinden entwickelten sich die Öffnungszeiten über die Jahre und waren seit 2015/2016 weitgehend gleichbleibend. Jährlich erfolgt eine Abstimmung der Öffnungszeiten des Kindergartens mit den konkreten zeitlichen Anforderungen der Eltern für das kommende Kindergartenjahr. Diese ist von der mittelfristigen Bedarfserhebung (siehe Berichtspunkt 6) zu unterscheiden. Auskunftsgemäß sollen die Bedürfnisse der Eltern weitgehend abgedeckt werden. Grundsätzlich ergeben sich bei den Öffnungszeiten gewisse Steuerungsmöglichkeiten – die finanzielle Situation der Gemeinde kann dabei eine Rolle spielen.

In Attersee und Utzenaich erfolgt diese Einbindung der Eltern mündlich: Die Bedürfnisse der Eltern jener Kinder, die den Kindergarten bereits besuchen, ergeben sich aus laufenden Gesprächen. Jene der Eltern der neu beginnenden Kinder werden bei der Informationsveranstaltung erfragt. Die Kindergartenleiterin meldet allfällig erforderliche Anpassungen der Öffnungszeiten an Gemeinde bzw. Bürgermeister.

Der Kindergarten Weng entwickelte einen Fragebogen¹² zur strukturierten Erhebung der konkreten Bedürfnisse der Eltern bzgl. Öffnungszeiten für das jeweils kommende Kindergartenjahr. Diesen füllen bis Ende März alle Eltern aus, deren Kinder den Kindergarten ab Herbst besuchen möchten. Die Kindergartenleiterin fasst die Informationen zusammen und übermittelt die Ergebnisse einschließlich eines allfälligen Änderungsvorschlags an den Amtsleiter der Gemeinde zur Kontrolle und Weiterleitung an den Gemeinderat.

- 9.2.** Aus Sicht des LRH sollten die konkreten Bedürfnisse aller Eltern, deren Kinder den Kindergarten jeweils im kommenden Kindergartenjahr besuchen werden, in systematischer und nachvollziehbarer Form erhoben und an die zuständigen Gemeindeorgane weitergeleitet werden, um die jeweiligen Öffnungszeiten möglichst gut an die Betreuungsnotwendigkeiten der Eltern anpassen zu können. Der Fragebogen der Gemeinde Weng könnte für die beiden Gemeinden Attersee und Utzenaich als Basis dienen.

¹¹ Randzeiten sind gemäß § 9 Oö. KBG Zeiten für Früh- oder Spätdienst, in denen jeweils weniger als drei Kinder anwesend sind. Diese können von der Helferin alleine abgedeckt werden.

¹² Der Fragebogen enthält die bestehenden Öffnungszeiten, Fragen zu benötigten Öffnungszeiten und zur Betreuung in Ferien, an Zwickeltagen, etc.

Der LRH empfiehlt dem Land OÖ zur Unterstützung aller Gemeinden ein entsprechendes Basisdokument auf der Kinderbetreuungsplattform des Landes OÖ zur Verfügung zu stellen.

Pädagogisches Konzept

- 10.1.** Gemäß § 5 Oö. KBG hat jede Kinderbetreuungseinrichtung ihre Aufgaben auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts wahrzunehmen. Dies wurde jeweils von den pädagogischen Fachkräften erstellt. Es enthält unter anderem Informationen zur Struktur- und Prozessqualität sowie zu den Themenkreisen Erziehung, Bildung und Betreuung. Die wissenschaftliche Begutachtung der pädagogischen Konzepte erfolgte jeweils durch die Universität Salzburg im Auftrag der BGD.

Zusätzlich gibt es das Selbstevaluierungsinstrument „Pädagogische Qualitätsmerkmale“ zur selbstgesteuerten Einschätzung und Reflexion der eigenen Fachpraxis. Dabei werden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Die Ausarbeitungen sind auch Basis für den Austausch zwischen der Kindergartenleiterin und der jeweiligen Qualitätsbeauftragten der BGD. 2018 fand in Utzenaich eine Qualitätsüberprüfung im Kindergarten statt, Thema war der Betreuungsschlüssel. Weiters finden jährliche von der BGD organisierte Leiterdienstbesprechungen statt.

Laut Auskunft der Bürgermeister der drei geprüften Gemeinden sind die Eltern mit der Arbeit im Kindergarten zufrieden.

- 10.2.** Der LRH stellte fest, dass in den drei Gemeinden die Instrumente für eine Weiterentwicklung im Kindergarten genutzt wurden.

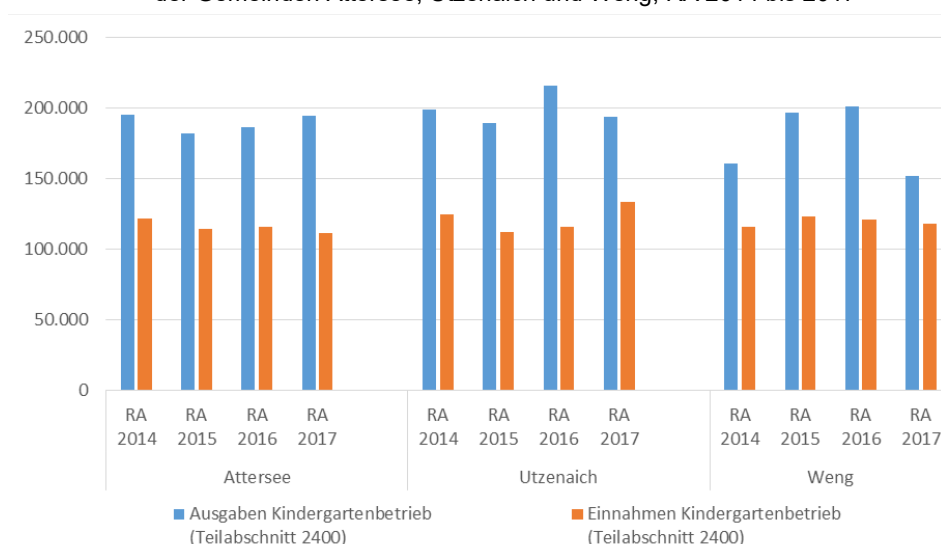
FINANZIELLER ÜBERBLICK

Ausgaben und Einnahmen Kindergartenbetrieb im Überblick

11.1. Die Ausgaben und Einnahmen für Kindergärten sind lt. VRV – gemeinsam mit jenen für Krabbelstuben und Kindergartentransport – im Unterabschnitt 240 zu verbuchen.¹³

Als Ausgangspunkt für die weitere Analyse und Gegenüberstellung der drei Vergleichsgemeinden werden die Ausgaben und Einnahmen im ordentlichen Haushalt¹⁴ betreffend Kindergarten (Teilabschnitt 2400) gegenübergestellt.¹⁵ Der Saldo daraus ist das Haushaltsergebnis.¹⁶

Abbildung 3: Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Haushalts (Teilabschnitt 2400) der Gemeinden Attersee, Utzenaich und Weng, RA 2014 bis 2017



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Haushaltsdaten der ausgewählten Gemeinden

11.2. Wie die Grafik zeigt, waren bei den Ausgaben und Einnahmen und damit auch beim Haushaltsergebnis deutliche Abweichungen zwischen den Gemeinden und auch starke Schwankungen über die Jahre gegeben. Das negative Ergebnis in der Haushaltsrechnung entspricht jenem Betrag, den die Gemeinden – als Träger der Einrichtung – für den Betrieb des Kindergartens aufzuwenden hatten.

¹³ vgl. VRV 1997, Anlage 2 Ansatzverzeichnis Länder und Gemeinden und Anlage 3b Postenverzeichnis der Gemeinden

¹⁴ So die Zuordnung zu den Teilabschnitten in den Vorjahren nicht dargestellt war, erfolgte sie analog zur Gliederung 2017. Diese Gliederung entspricht dem Leitfadens zur Kontierung in den öö. Gemeinden der IKD, Stand 2016.

¹⁵ Nicht berücksichtigt wurden in diesem Bericht somit die Ausgaben und Einnahmen des ao. Haushalts (v. a. Ausgaben für den Neu-, Zu- oder Umbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und Einnahmen aus Bedarfszuweisungsmitteln bzw. Landeszuschüssen oder Darlehensaufnahmen).

¹⁶ Dieses weicht in den konkreten drei Fällen vom Ergebnis aus dem laufenden Betrieb nur geringfügig (bis max. 3.000 Euro) ab.

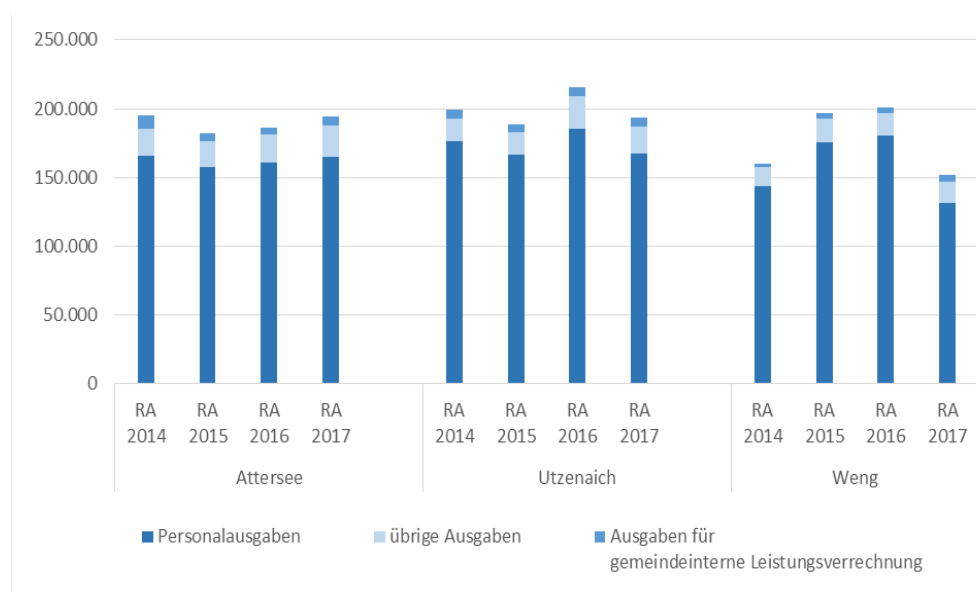
Die Schwankungen und Abweichungen hatten verschiedene Ursachen. Neben sachlich und strukturell begründeten Differenzen spielten auch aperiodische Effekte und die Darstellung der gemeindeinternen Leistungsverrechnung¹⁷ eine Rolle.

Die Abweichungen und Schwankungen werden in den folgenden Punkten des Berichts einer näheren Analyse unterzogen.

Ausgabenstruktur Kindergartenbetrieb

12.1. Folgende Grafik zeigt die Wertigkeit der Personalausgaben im Vergleich zu den anderen Ausgaben für die Kindergärten im ordentlichen Haushalt.

Abbildung 4: Personalausgaben, übrige Ausgaben und Ausgaben für gemeindeinterne Leistungsverrechnung für den Kindergartenbetrieb in Attersee, Utzenaich und Weng, RA 2014 bis 2017



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Haushaltsdaten der ausgewählten Gemeinden

12.2. Die Grafik zeigt deutlich, dass die Personalausgaben zwischen 85 und 90 Prozent der Gesamtausgaben betragen. Weiters ist ersichtlich, dass deren Schwankungen über die Jahre in der jeweiligen Gemeinde im Wesentlichen auf die Schwankungen bei den Personalausgaben zurückzuführen waren.

Die übrigen Ausgaben betrafen die laufenden Betriebskosten, Energiekosten, Instandhaltungen, Materialaufwand etc.

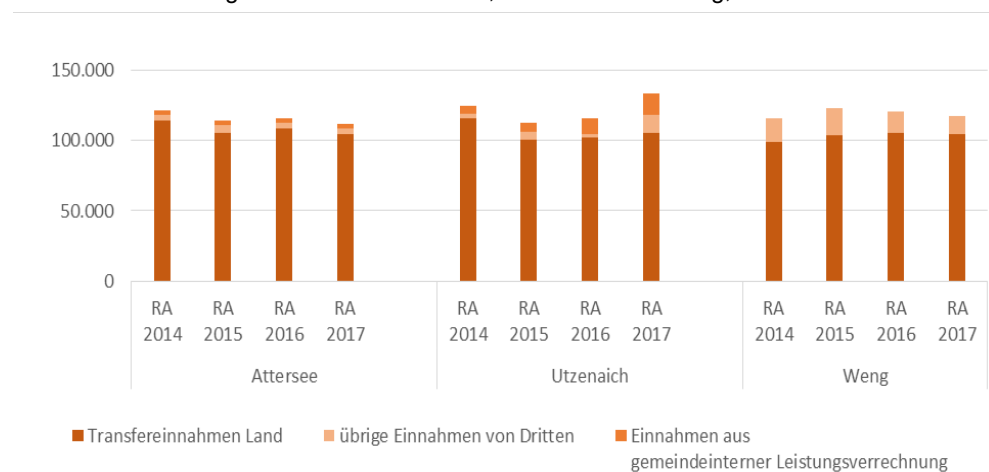
¹⁷ entspricht einer innerbetrieblichen Leistungsverrechnung in einer Kostenrechnung

Bei der gemeindeinternen Leistungsverrechnung (ausgabenseitig) handelte es sich um die Umlage von Verwaltungskosten und Bauhofleistungen, die für den Kindergarten erbracht wurden.

Einnahmenstruktur Kindergartenbetrieb

13.1. Folgende Grafik zeigt die Wertigkeit der Transferleistungen des Landes OÖ im Vergleich zu den anderen Einnahmen.

Abbildung 5: Transferzahlungen des Landes, übrige Einnahmen von Dritten und Einnahmen aus gemeindeinterner Leistungsverrechnung für den Kindergartenbetrieb in Attersee, Utzenaich und Weng, RA 2014 bis 2017



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Haushaltsdaten der ausgewählten Gemeinden

13.2. Die Grafik zeigt, dass die Transferzahlungen des Landes für den Betrieb des Kindergartens relativ konstant waren und den weitaus größten Teil der Einnahmen ausmachten.

Die übrigen Einnahmen betrafen v.a. diverse Beträge der Eltern sowie Beiträge vom Arbeitsmarktservice (Zuschüsse für Altersteilzeitvereinbarungen).

Die gemeindeinterne Leistungsverrechnung (einnahmenseitig) betraf die Weiterverrechnung von Personalausgaben an andere Bereiche der Gemeinde. Die Grafik zeigt, dass Weng keine gemeindeinterne Leistungsverrechnung verbuchte.

PERSONAL

Zusammensetzung der Personalausgaben in den ausgewählten Gemeinden

14.1. Für die weitere Betrachtung werden die Personalausgaben für Kindergärten in den ausgewählten Gemeinden in den Kalenderjahren 2016 und 2017¹⁸ nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und nach Relevanz der Einflussfaktoren analysiert.

Tabelle 5: Ausgaben für Kindergartenpersonal in den ausgewählten Gemeinden bereinigt für 2016 und 2017

	Attersee		Utzenaich		Weng	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
	in Euro					
Pädagoginnen und Helferinnen für Gruppenarbeit, gruppenarbeitsfreie Zeiten und Leitung; periodenbereinigt	139.000	142.000	147.000	151.000	115.000	117.000
aperiodische Effekte und Einmalleistungen	0	0	12.000	-12.000	52.000	0
Kindergartenreinigungskräfte für Kindergartenreinigung	14.000	15.000	14.000	14.000	7.000	7.000
<i>Zwischensumme Personalausgaben Kindergarten (Betrieb)</i>	<i>153.000</i>	<i>157.000</i>	<i>173.000</i>	<i>153.000</i>	<i>174.000</i>	<i>124.000</i>
Helferinnen und Reinigungskräfte als Begleitpersonal für Kindergartentransport	5.000	5.000	8.000	8.000	7.000	7.000
Kindergartenreinigungskräfte für andere Bereiche der Gemeinde	3.000	3.000	4.000	7.000	0	0
<i>Personalausgaben Kindergarten lt. Rechnungsabschluss (gebucht)</i>	<i>161.000</i>	<i>165.000</i>	<i>185.000</i>	<i>168.000</i>	<i>181.000</i>	<i>131.000</i>

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Lohnverrechnungsdaten

In den Personalausgaben sind auch Ausgaben für Vertretungen im Abwesenheitsfall enthalten.

In den drei Gemeinden sind jeweils zwei gruppenführende Pädagoginnen – eine davon die Kindergartenleiterin – und zwei Helferinnen bzw. in Attersee eine Helferin und eine weitere Pädagogin tätig. Letztere ist großteils nicht gruppenleitend eingesetzt, ist aber gehaltsmäßig als Pädagogin eingestuft. Sie wird in den Analysen in diesem Bericht anteilig entsprechend ihrer Rolle als Helferin oder Pädagogin berücksichtigt.

¹⁸ Da Öffnungszeiten und Beschäftigungsausmaße der im Kindergartenjahr tätigen Mitarbeiterinnen 2016/17 und 2017/18 im Wesentlichen konstant blieben, erfolgte keine Umrechnung der RA-Zahlen auf ein Kindergartenjahr.

Eine Helferin in der Gemeinde Utzenaich ist teilweise (3,75 Stunden) als Reinigungskraft eingestuft, obwohl ihre Tätigkeit mit der Helferinnentätigkeit in den anderen Gemeinden vergleichbar ist. Sie wurde daher in den Analysen auch insoweit als Helferin behandelt.

- 14.2.** Der LRH hält fest, dass wesentliche jährliche Schwankungen der Personalausgaben im Rechnungsabschluss der jeweiligen Gemeinde großteils auf aperiodische Effekte (z. B. Jubiläumsgelder, Abfertigungen, Altersteilzeitregelungen) zurück zu führen sind, die sich aus dem System der Kameralistik ergeben. Im Extremfall betragen diese rd. 45 Prozent der laufenden Personalausgaben.

Deutlich wird auch die Erhöhung der Personalausgaben durch Mitarbeiterinnen, die dem Kindergarten zugeordnet sind, aber Leistungen für andere Gemeindeeinrichtungen bzw. Bereiche erbringen (Reinigung anderer Bereiche bzw. Kindergartentransport; siehe auch Berichtspunkte 38 und 40).

Modellrechnung zu den Personalausgaben für den Kindergartenbetrieb

- 15.1.** Grundsätzlich werden die laufenden Personalausgaben eines Kindergartens von folgenden wesentlichen Faktoren beeinflusst:

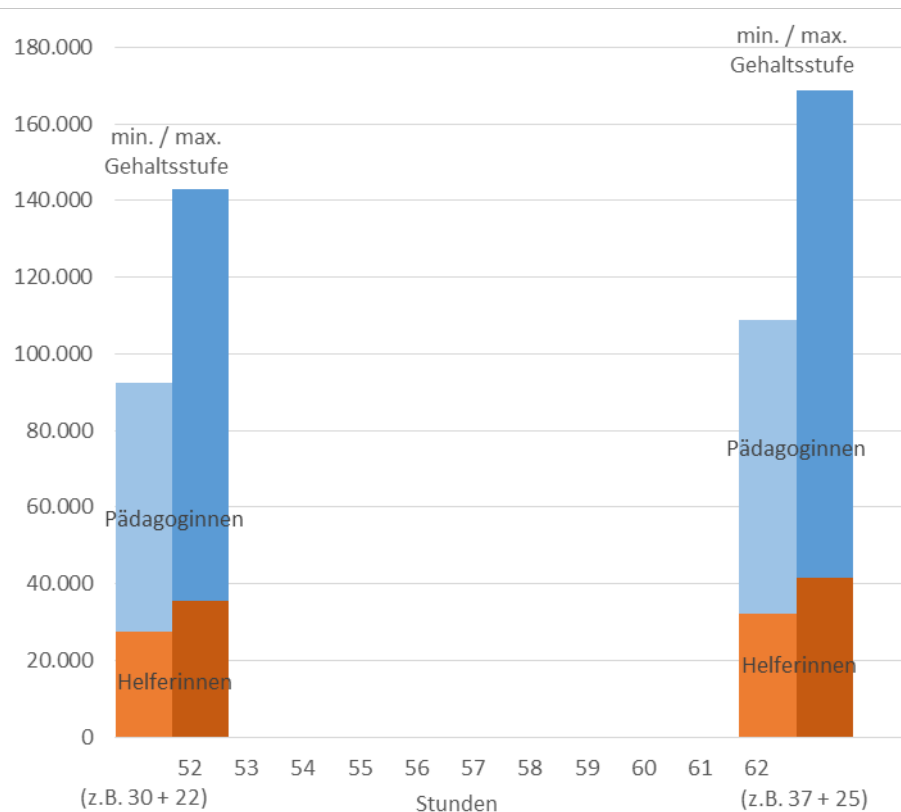
- Lebensalter/Dienstalter der Mitarbeiter¹⁹ (beeinflusst die Vorrückung im jeweiligen Gehaltsschema und damit die Höhe des Gehalts)
- Anzuwendende Gehaltsschemata für Pädagoginnen bzw. Helferinnen²⁰ (beeinflusst die Höhe des Gehalts)
- Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen der Kinderbetreuungseinrichtungen (beeinflussen das Beschäftigungsausmaß; orientieren sich am Betreuungsbedarf der Eltern)
- Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder (beeinflusst die Anzahl gleichzeitig anwesender Betreuer und somit deren Beschäftigungsausmaß)
- Zusammensetzung der Gruppen (Regelgruppe, alterserweiterte Gruppe, Integrations-Kinder, etc.; beeinflusst die verfügbaren Betreuungsplätze je Gruppe und damit die erforderliche Gruppenanzahl; dies ist in diesem Bericht weniger relevant, da ausschließlich Gemeinden mit Regelgruppen ausgewählt wurden; eine Rolle spielen aber auch individuelle Betreuungsbedürfnisse einzelner Kinder.)

¹⁹ Das Dienstalter beeinflusst das anzuwendende Gehaltsschema und die Vorrückung im jeweiligen Gehaltsschema. Im Regelfall ist eine eindeutige Korrelation zwischen Dienstalter und Lebensalter der Mitarbeiter gegeben.

²⁰ Gehaltsschemen für pädagogische Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen („Schema alt“ – I 2b 1 – gem. §§ 134, 134a, 134b und 134c Oö. GBG 2001; „Schema neu“ – KBP – gem. § 134d Oö. GBG 2001); Gehaltsschemen für Helferinnen („Schema neu“ – GD – gem. § 190 Oö. GDG 2002)

- 15.2.** Der LRH hält fest, dass es zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen und Richtlinien des Landes OÖ gibt, die den Rahmen für die genannten Variablen bilden.
- 16.1.** Zur Illustration des Einflusses des Dienstalters in Kombination mit den Gehaltsschemata sowie der Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen stellt der LRH in einer Modellrechnung verschiedene Konstellationen für einen typischen zweigruppigen Kindergarten gegenüber.

Abbildung 6: Fiktive Personalausgaben pro Jahr in Abhängigkeit von Öffnungszeiten und Dienstalter der Mitarbeiterinnen für Kindergärten mit zwei Regelgruppen 2017



Quelle: LRH-eigene Modellrechnung auf Basis der Gehaltsschemata 2017

Der Berechnung wurden folgende Parameter zugrunde gelegt:

- Gruppenzeiten mit zumindest einer Pädagogin von insgesamt 52 Stunden (z. B. eine Gruppe mit 30, die zweite mit 22 Stunden) bzw. 62 Stunden (jenes Ausmaß, das unter Abzug der gruppenfreien Zeiten maximal von zwei Pädagogen erreicht werden kann; z. B. eine Gruppe mit 37 und die zweite mit 25 Stunden)
- Besetzung mit je einer Pädagogin während der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe und einer Helferin in Höhe von 60 Prozent des Beschäftigungsausmaßes der Pädagogin

Diese Beschäftigungsrelation zwischen Pädagoginnen und Helferinnen orientiert sich am Berechnungsschema der Direktion Inneres und

Kommunales (IKD) für den Betreuungsbedarf in Kinderbetreuungseinrichtungen.²¹ Die 60 Prozent werden vom Beschäftigungsausmaß der Pädagogin berechnet, d.h. inkl. gruppenarbeitsfreie Dienstzeit und gegebenenfalls Dienstzeit für die Leitungstätigkeit.

Im Beispielsfall bedeutet dies eine Unterstützung durch Helferinnen in Höhe von insgesamt 41 bzw. 48 Stunden für beide Gruppen. Dieses Verhältnis von 60 Prozent bedeutet, dass in den restlichen 11 bzw. 14 Öffnungsstunden so wenige Kinder anwesend sind, dass sie ausschließlich von einer Pädagogin betreut werden können.

- Vereinfachend für beide Konstellationen: neues Dienstrecht für die Helferinnen generell (GD 22) und für Pädagoginnen zu Beginn ihrer Tätigkeit (KBP); altes Dienstrecht (I 2b 1) für Pädagoginnen zum Ende ihrer Berufstätigkeit

Für die Variante Minimum wurde die Besetzung ausschließlich mit Mitarbeiterinnen in der jeweils niedrigsten bzw. für die Variante Maximum in der jeweils höchsten Gehaltsstufe (für das Jahr 2017) unterstellt. Berücksichtigt wurden ausschließlich die fix vorgesehenen Zulagen, jedoch keine freiwilligen oder sich aufgrund von Zusatzausbildungen oder aus der familiären Situation ergebenden Zulagen.

16.2. Wie die Grafik zeigt, bewegen sich die normierten Personalausgaben für einen Kindergarten mit zwei Regelgruppen etwa zwischen 92.000 und 143.000 Euro (für 52 Stunden) bzw. 109.000 und 169.000 Euro (für 62 Stunden) pro Jahr für die laufenden Gehälter²². Somit liegen die Maximalgehaltsausgaben bei gleichen Gruppenzeiten jeweils bei rd. 55 Prozent über den Minimalausgaben. Das bedeutet, dass das Dienstaltes und die damit verbundenen Gehaltsstufen der wesentlichste Einflussfaktor auf die Personalausgaben sind. Die Höhe der Personalausgaben alleine lässt somit keinen Schluss auf die Effizienz des Mitarbeitereinsatzes zu.

Die Grafik zeigt auch, dass die Bandbreite bei den Gehältern der Helferinnen wesentlich geringer ist als jene der Pädagoginnen.

Weiters ist aus der Grafik ersichtlich, dass sich in dieser Modellrechnung bei einer Ausweitung von 52 auf 62 Stunden jeweils in der geringsten Gehaltsstufe eine Steigerung von rd. 92.000 auf 109.000 Euro bzw. in der jeweils höchsten Gehaltsstufe von rd. 143.000 auf 169.000 Euro ergibt. Die Personalausgaben für jede zusätzliche Öffnungsstunde einer Gruppe betragen in diesen Konstellationen²³ zwischen 1.700 und 2.600 Euro pro Jahr. Eine Steigerung um 10 Öffnungsstunden bei gleicher Mitarbeiterstruktur bedeutet somit in diesem Beispiel eine Steigerung der Personalausgaben von weniger als 20 Prozent. Die Unterschiede sind damit

²¹ vgl. Berechnungsschema Personalbedarf Kinderbetreuungseinrichtungen, Berechnung Obergrenze des Personaleinsatzes in KBP für Eintritt Genehmigungspflicht

²² Wesentliche Abweichungen kann es durch Einmalzahlungen (z. B. Jubiläumsgelder, Abfertigungen) geben.

²³ Die Personalausgaben pro Stunde sind überdies von der Stundenverteilung zwischen Leiterin und Pädagogin beeinflusst.

wesentlich geringer als jene, die sich aus der Altersstruktur der Mitarbeiterinnen ergeben.

Personalausgaben der ausgewählten Gemeinden für den Kindergartenbetrieb und deren Einflussgrößen

17.1. Um die Vergleichbarkeit der ausgewählten Gemeindekindergärten herzustellen, wird in der folgenden Tabelle zunächst eine Relation der Ausgaben zu den Gruppenzeiten mit Pädagogin²⁴ hergestellt.

Tabelle 6: Periodenbereinigte Personalausgaben pro Gruppenstunde mit zumindest einer Pädagogin in den ausgewählten Gemeinden 2017

	Attersee	Utzenaich	Weng
	2017 in Euro		
laufende Personalausgaben für Pädagoginnen und Helferinnen für Gruppenarbeit, gruppenarbeitsfreie Zeiten und Leitung; periodenbereinigt (in Euro)	142.000	151.000	117.000
Gruppenzeiten mit zumindest einer Pädagogin:			
Gruppe 1 (Stunden pro Woche)	25,50	26,00	24,00
Gruppe 2 (Stunden pro Woche)	32,00	30,00	32,75
Gruppenzeiten mit Pädagogin gesamt (Stunden pro Woche)	57,50	56,00	56,75
Personalausgaben bereinigt/Gruppenstunde mit Pädagogin pro Jahr (in Euro)	2.470	2.700	2.060

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Gemeinde

Mit ähnlichen Gruppenzeiten bei Anwesenheit einer Pädagogin decken Attersee und Weng auch eine Nachmittagsbetreuung an zwei Wochentagen ab, in Utzenaich gibt es das Betreuungsangebot im Kindergarten am Vormittag (siehe Tabelle 4).

In den drei Gemeinden waren im Beobachtungszeitraum Oktober 2016 in durchschnittlich 83 Prozent (46 bis 48 Stunden²⁵) der Gruppenzeiten mindestens zehn Kinder gleichzeitig anwesend.

17.2. Wie die Tabelle zeigt, ergeben sich trotz ähnlicher Gruppenzeiten erhebliche Unterschiede bei den periodenbereinigten Personalausgaben der einzelnen Gemeinden.

²⁴ Da die Öffnungszeiten in den Vergleichsjahren konstant blieben und die bereinigten Personalausgaben je Gemeinde keine wesentlichen Schwankungen aufwiesen, werden die folgenden Kennzahlen jeweils für das Jahr 2017 ermittelt. Vereinfachend konnte so auch Kindergartenjahr und Kalenderjahr gleichgesetzt werden.

²⁵ laut Landesbeitragsschreiben an die Gemeinden

Der LRH hält jedoch fest, dass sich die periodenbereinigten Personalausgaben für Pädagoginnen und Helferinnen im Kindergarten (excl. Kindergartentransport) aller drei ausgewählten Gemeinden bei Einordnung in das theoretische Modell etwa in der dargestellten Bandbreite zwischen den Minimal- und Maximalausgaben bewegten, wenn die Personalausgaben für Vertretungen und Zulagen, die sich aus der familiären Situation der Mitarbeiterinnen ergeben, sowie freiwillig gewährte Zulagen eliminiert werden.

Zur Analyse der Unterschiede bei den Personalausgaben in den einzelnen Gemeinden werden die in der Modellrechnung dargestellten wesentlichen Einflussfaktoren in der Reihenfolge ihrer Relevanz besprochen.

- Dienstalter/Lebensalter und anzuwendende Gehaltsschemen (Berichtspunkt 18)
- Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder (Bedarf einer Helferin zusätzlich) (Berichtspunkt 19)
- Personalpolitik (von der empfohlenen Mindestbesetzung abweichender Einsatz von Mitarbeiterinnen) (Berichtspunkt 19)
- Zusammensetzung der Gruppe: spielt beim Vergleich eine untergeordnete Rolle, da es sich in allen drei Gemeinden um Regelgruppen handelt (Berichtspunkt 19)

18.1. Die Altersstruktur der Kindergartenmitarbeiterinnen in den drei Gemeinden gewichtet nach dem Beschäftigungsausmaß stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 7: Gewichtetes Durchschnittsalter der Kindergartenmitarbeiterinnen 2017

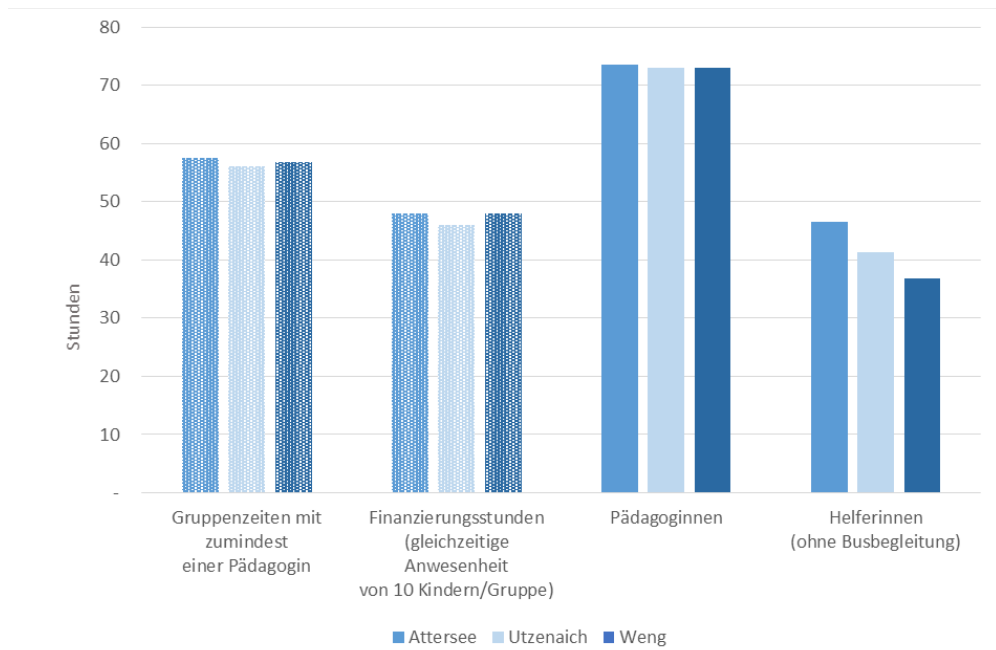
	Attersee	Utzenaich	Weng
	in Jahren bezogen auf 2017		
Durchschnittsalter der Pädagoginnen gewichtet nach deren Beschäftigungsausmaß	47,3	52,0	34,3
Durchschnittsalter Helferinnen gewichtet nach deren Beschäftigungsausmaß	27,6	45,6	47,1

Quelle: LRH-eigene Berechnung auf Basis der Personalunterlagen

18.2. Wie der LRH feststellt, bestätigt sich, dass die Altersstruktur – vor allem die der Pädagoginnen – die wesentlichste Begründung für die unterschiedliche Höhe der Personalausgaben ist. In den drei Gemeinden ist die eindeutige Korrelation zwischen Dienstalter und Personalausgaben je Stunde (Tabelle 6) klar erkennbar: Utzenaich hatte die höchsten periodenbereinigten Personalausgaben, gefolgt von Attersee; Weng lag deutlich darunter.

19.1. Zur weiteren Analyse sind in der folgenden Grafik den Gruppenzeiten und den Finanzierungsstunden das Beschäftigungsausmaß der Pädagoginnen und der Helferinnen gegenübergestellt.²⁶

Abbildung 7: Verhältnis Gruppenzeiten zu Beschäftigungsausmaß der Kindergartenmitarbeiterinnen für Gruppenarbeit in den ausgewählten Gemeinden 2017



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Gemeinde

In den Gemeinden Attersee und Weng wurde jeweils eine Nachmittagsgruppe an zwei Nachmittagen pro Woche angeboten (insgesamt sechs bzw. vier Stunden pro Woche). In Weng wurde diese von einer Pädagogin alleine geführt, in Attersee erfolgt die Betreuung an beiden Tagen durch eine Pädagogin und eine Helferin. In Utzenaich wurden beide Gruppen am Vormittag geführt.

19.2. Die Grafik zeigt:

- Die Gruppenzeiten, d.h. die Öffnungszeiten der beiden Gruppen insgesamt, waren in den drei Gemeinden mit zwischen 56 und 57,5 Stunden nahezu gleich.
- Die Pädagoginnenstunden in den drei Gemeinden waren relativ einheitlich. Der Unterschied zu den Gruppenzeiten ergibt sich aus gruppenarbeitsfreien Zeiten für Vorbereitung und Leitung der Betreuungseinrichtung in dem gesetzlich definierten Ausmaß²⁷.
- Nicht während der gesamten Gruppenzeiten waren gleichzeitig zehn Kinder je Gruppe anwesend (Finanzierungsstunden < Gruppenzeiten). (siehe Berichtspunkt 17)

²⁶ In Attersee ist die dritte Pädagogin teilweise gruppenleitend als Pädagogin tätig, teilweise als unterstützende Person. Die Zuordnung ihrer Zeit zu Pädagoginnen- bzw. Helferinnenzeiten wurde entsprechend der Tätigkeit vorgenommen.

²⁷ vgl. §§ 8 und 9 Oö. KB-DG 2014

- Helferinnen wurden – nach Maßgabe der gleichzeitig anwesenden Kinder – nicht während der gesamten Gruppenarbeitszeiten eingesetzt. Das heißt, dass die Pädagoginnen die Gruppen teilweise alleine führten.²⁸ Dies ist durch § 11 Oö. KBG gedeckt.²⁹
- Die Helferinnen waren auch nicht während der gesamten Zeiten in den Gruppen, in denen mindestens zehn Kinder je Gruppe gleichzeitig anwesend waren.³⁰ Aus diesem Verhältnis Helferinnenstunden zu Finanzierungsstunden lässt sich ableiten, dass vor allem in Weng und Utzenaich der Betreuungsschlüssel von 1 : 10 nicht generell angewendet wird.³¹

20.1. In den Berichtspunkten 17 bis 19 wurden die wesentlichen Einflussgrößen auf die Personalausgaben der geprüften Gemeinden analysiert.

20.2. Wie der LRH bereits aufzeigte, hat Attersee die größte interne Flexibilität, da bewusst an Stelle einer Helferin eine dritte Pädagogin angestellt wurde. Sie ist in der Praxis großteils in der Funktion einer Helferin, teils in der Funktion einer gruppenleitenden Pädagogin tätig und springt auch als Vertreterin für Pädagoginnen und die Helferin ein. In Utzenaich und Weng hingegen sind für Vertretungen Ersatzkräfte zu organisieren.

An den konkreten Beispielen zeigt sich Folgendes:

- In Attersee war der Kindergarten in Relation zu den anderen beiden Gemeinden personell (zeitlich und durch den Einsatz einer dritten Pädagogin) am stärksten besetzt. Dennoch waren die Personalausgaben nicht die höchsten, vor allem, weil die dritte Pädagogin relativ jung war.³²
- In Utzenaich war der Einsatz der Helferinnen vergleichsweise restriktiv – dies deckt sich mit der Rückmeldung der BGD aufgrund der Qualitätsüberprüfung vom April 2018. Die hohen Personalausgaben ergaben sich durch das hohe Durchschnittsalter der Mitarbeiterinnen.
- In Weng waren vor allem die Pädagoginnen relativ jung, auch wurden die Helferinnen ebenso vergleichsweise restriktiv eingesetzt. Daraus resultierten die geringsten Personalausgaben.

Ob die Personalausstattung in allen drei Gemeinden gerechtfertigt war kann nicht abschließend beurteilt werden, da es keine längerfristigen detaillierten Aufzeichnungen über die gleichzeitige Anwesenheit der Kinder im Tagesverlauf gab. Eine Rolle spielen auch die individuellen Betreuungsbedürfnisse der Kinder.

²⁸ Das Verhältnis Helferinnenstunden/Pädagoginnenstunden beträgt in Attersee 63 Prozent, in Utzenaich 57 Prozent und in Weng 50 Prozent. Die IKD legt dem Berechnungsschema Personalbedarf KBE ein Verhältnis von 60 Prozent zu Grunde (siehe Berichtspunkt 16).

²⁹ Gem. § 11 Oö. KBG ist der Mindestpersonaleinsatz für eine Kindergartengruppe eine pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte.

³⁰ Das Merkblatt für Hilfskräfteeinsatz in Kinderbetreuungseinrichtungen der BGD sieht einen Personal-Kind-Schlüssel in einer Kindergartengruppe von 1:10 bis max. 1:12 vor. Das heißt, dass ab dem elften Kind der Einsatz einer Hilfskraft gerechtfertigt ist.

³¹ In Attersee wurde überdies zusätzlich zu den Gruppenzeiten 1/4 Stunde täglich durch eine Helferin alleine abgedeckt; in Utzenaich 1/2 Stunde täglich (Randzeiten).

³² Zu berücksichtigen ist jedoch, dass laut § 8 Oö. KB-DG 2014 pädagogische Fachkräfte Anspruch auf gruppenarbeitsfreie Dienstzeit zur Vorbereitung etc. haben. Daher wird in Attersee auch der dritten Pädagogin gruppenarbeitsfreie Dienstzeit gewährt.

Auch die Öffnungszeiten und die Zusammenstellung der einzelnen Gruppen beeinflussen die Personalausgaben. Sie sollten im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde – und damit (indirekt) auch die Betreuerstruktur – stets optimiert werden. Daher sollten seitens der Gemeinde unterjährig zu verschiedenen Tageszeiten unangemeldete und – unter dem Aspekt der Verwaltungsökonomie – stichprobenartige Prüfungen der anwesenden Kinder, Gruppenzusammensetzung und anwesenden Mitarbeiterinnen erfolgen.

Im Ergebnis können Personalausgaben bei gegebener Altersstruktur der Mitarbeiterinnen nur in eingeschränktem Ausmaß steuernd beeinflusst werden.

Zusammengefasst kann weder aus den absoluten Gehaltsausgaben noch aus dem Verhältnis Personalausgaben pro Kind letztlich auf einen effizienten Einsatz der Mitarbeiterinnen geschlossen werden – ebenso wenig aussagekräftig ist das Verhältnis Pädagoginnen zu Helferinnen oder das Verhältnis Personalausgaben zu Gruppenzeiten. Die Daten der geprüften Gemeinden können als Orientierungsgröße für eine Abweichungsanalyse dienen.

Einzelne Details im Personalbereich

Weihnachtsbeihilfe

21.1. Die Gemeinde Attersee gewährt auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 1978 den Gemeindebediensteten anlässlich des Weihnachtsfests jährlich eine Sonderzuwendung in Höhe von 25 Prozent des jeweiligen Bruttomonatsbezugs (ohne Familien- und Wohnungsbeihilfe). Von diesem Betrag ist die Haushaltsbeihilfe abzuziehen. Diese Praxis wurde bis zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH – auch für jüngst eingetretene Mitarbeiter – fortgeführt.

Bereits im Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck aus 2011 war die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe aufgegriffen worden, mit der Empfehlung, diese Förderung einzustellen. Begründet wurde dies mit der gleichartigen Behandlung der öö. Landes- mit den öö. Gemeindebediensteten sowie der öö. Gemeindebediensteten untereinander und der finanziell angespannten Situation der Gemeinde. Die Gemeinde Attersee behielt die Regelung jedoch bei, da es sich bei der Weihnachtszuwendung um die einzige freiwillige Leistung der Gemeinde als Dienstgeberin an ihre Mitarbeiter handle. Auch stelle sie eine Anerkennung für die Bediensteten aufgrund der erhöhten Belastung in den Sommermonaten und des hohen Nebenwohnsitzanteils dar.³³

³³ Vgl. Stellungnahme der Gemeinde Attersee am Attersee zum Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. März 2012: „Üblicherweise gewähren Firmen Prämien oder sonstige Leistungen an ihre Mitarbeiter/innen. Das den Bediensteten der Gemeinde Attersee am Attersee gewährte Weihnachtsgeld ist die einzige freiwillige Leistung der Gemeinde als Dienstgeberin an ihre Mitarbeiter/innen. Die Gewährung des Weihnachtsgeldes soll auch weiterhin aufrecht bleiben, insbesondere auch deshalb, da aufgrund des hohen Anteils an Nebenwohnsitzen und der erhöhten Belastung in den Sommermonaten und Ferien, eine Anerkennung für die Bediensteten gewährt werden soll.“

- 21.2.** Der LRH weist darauf hin, dass jährliche Zuwendungen an alle Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft, die über die gesetzlich festgelegten Gehaltsbestandteile hinausgehen, im Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten nicht vorgesehen sind. Er empfiehlt daher, diese Sonderzuwendung einzustellen.

Zeitaufzeichnungen, Zeitausgleich und Urlaub

- 22.1.** Im Oö. KB-DG³⁴ ist geregelt, dass pädagogische Fachkräfte zusätzlich zur Gruppenarbeit auch gruppenarbeitsfreie Dienstzeiten zur Vorbereitung der Bildungsarbeit, für Elterngespräche, administrative Aufgaben etc. zur Verfügung haben. Zusätzlich hat die Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung Anspruch auf Dienstzeit für Leitungsaufgaben. Die Tätigkeiten der Helferinnen beschränken sich auf die Gruppenarbeit.

Grundsätzlich sind in allen drei geprüften Gemeinden für Kindergartenmitarbeiterinnen fixe Dienstzeiten in deren Dienstplänen festgelegt. Zeiten, die über die festgelegten Dienstzeiten hinaus geleistet werden, werden in den Gemeinden folgendermaßen gehandhabt:

- In allen Gemeinden gilt die Praxis, dass die Mitarbeiterinnen bei Vertretungen im Krankheitsfall, besonderen Anlässen (z. B. Feste, Elternabende) und umfangreichen konzeptionellen Tätigkeiten Stunden aufbauen können, die – wenn es der Betrieb des Kindergartens zulässt – als Zeitausgleich konsumiert werden können.
- Zusätzlich ist die Praxis in Utzenaich, dass auch bei Elterngesprächen, laufenden administrativen Tätigkeiten und Vorbereitungszeiten Zeiten für Zeitausgleich aufgebaut werden.

- 22.2.** Der LRH hält fest, dass für Elterngespräche, administrative Tätigkeiten und Vorbereitungstätigkeiten grundsätzlich die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit vorgesehen ist. Aus seiner Sicht sollte für die laufenden Tätigkeiten damit das Auslangen gefunden werden. Der LRH empfiehlt der Gemeinde Utzenaich, dies künftig zu berücksichtigen.

- 23.1.** Es gibt in allen geprüften Gemeinden mehrere Dokumente zur Regelung der Diensteinteilung während der Öffnungszeiten und der Tätigkeiten im Kindergarten (Dienstpläne, Arbeitsplatzbeschreibungen). Teilweise sind die Dokumente in sich nicht stimmig und teilweise sind darin die dienstrechtlich erforderlichen Pausen nicht berücksichtigt. Die Zeiteinteilung der Pädagoginnen – insbesondere für die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit – wird in der Praxis in den drei Gemeinden flexibel gehandhabt und weicht mitunter geringfügig vom Dienstplan ab.

- 23.2.** Der LRH erachtet es als praxisgerecht, dass die Grenzen zwischen Zeiten in der Gruppe und gruppenarbeitsfreier Zeit fließend sind und von den Mitarbeiterinnen auch entsprechend den Erfordernissen flexibel gehandhabt werden. Auf stimmige Dienstpläne wäre dennoch zu achten, nicht zuletzt deswegen, weil die Dienstpläne Grundlage für allfällige Mehrstunden bilden. Überdies wären bei Erstellung der Dienstpläne die dienstrechtlich erforderlichen Pausen zu berücksichtigen.

³⁴ vgl. §§ 8 und 9 Oö. KB-DG 2014

- 24.1.** Die Handhabung der Zeitaufzeichnungen sowie der Urlaubs- und Zeitausgleichsgenehmigung ist in den Gemeinden unterschiedlich. Mehr- und Minderstunden werden in den Aufzeichnungen nicht in allen Gemeinden begründet, ebensowenig werden Seminarzeiten als solche gekennzeichnet. Die Koordination erfolgt grundsätzlich im Kindergarten. Die Dokumentation der Zeitaufzeichnungen und Abwesenheiten liegt jeweils in der Gemeinde auf.

In Utzenaich genehmigt der Amtsleiter die Zeitaufzeichnungen laufend; in Attersee und Weng erfolgt eine Plausibilisierung am Jahresende durch die Buchhaltung bzw. den Amtsleiter.

Grundsätzlich beschränkt sich der Haupturlaub der Kindergartenmitarbeiterinnen auf die kindergartenfreie Zeit (Ferienzeiten, Zwickeltage). Vereinzelt ist es möglich, auch während des Kindergartenjahres tage- oder stundenweise Zeitausgleich oder Urlaub in Anspruch zu nehmen.

- 24.2.** Der LRH empfiehlt den Amtsleitern der Gemeinden Attersee und Weng, Aufzeichnungen über Mehrstunden und Zeitausgleiche sowie Urlaube zeitnahe stichprobenhaft zu überprüfen.

Abweichungen vom Dienstplan und Seminare sollten in den Aufzeichnungen ausnahmslos begründet werden, um diese nachvollziehen zu können.

Lohnverrechnung

- 25.1.** In allen drei Gemeinden ist die Lohnverrechnung an einen auf den Gemeindesektor spezialisierten Dienstleister ausgelagert.
- 25.2.** Die Verwendung desselben Lohnverrechnungsprogramms und die Erfahrung des Anbieters mit der Abrechnung von Gemeindebediensteten erhöht grundsätzlich die einheitliche Vorgehensweise und Sicherheit der Richtigkeit der Abrechnung. Der LRH erachtet die Vorgangsweise in den drei geprüften Gemeinden für sinnvoll.

Helferin – Aufteilung der Zeit

- 26.1.** In Utzenaich sind im Dienstvertrag einer Helferin die Stunden nach Helferinnentätigkeit und Reinigung/Busbegleitung aufgeteilt. Diese Aufteilung ist auch für die Gehaltseinstufung maßgeblich (GD 22 für Helferinnentätigkeit und GD 25 für Reinigung/Busbegleitung) und wird in dieser Form von der IKD empfohlen.

Die klassische Reinigungstätigkeit übernimmt in Utzenaich eine eigens beschäftigte Reinigungskraft. Auskunftsgemäß handelt es sich bei den Reinigungstätigkeiten der Helferin um Aufräumarbeiten und kleine Putzarbeiten am Ende des Kindergartenjahres. In den anderen beiden Gemeinden zählen diese Tätigkeiten zu den üblichen Aufgaben einer Helferin, es erfolgt auch keine Trennung zwischen Helferinnentätigkeit und Busbegleitung.

- 26.2.** Der LRH stellte fest, dass die Handhabung in den geprüften Gemeinden unterschiedlich war. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie hält der LRH eine einheitliche Einstufung als HelferIn für nachvollziehbar, wenn es die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde zulässt und die finanziellen Auswirkungen von untergeordneter Bedeutung sind.

TRANSFERLEISTUNGEN DES LANDES OÖ

- 27.1.** Die Abbildung 5 zeigt, dass die Transfers des Landes für den Betrieb des Kindergartens³⁵ in den drei Gemeinden relativ konstant waren und den größeren Teil zur Finanzierung der Kindergärten beitrugen.

Die Höhe des Landesbeitrags (Gruppenförderung) ist gesetzlich geregelt und stellt in den geprüften Gemeinden auf mindestens 10 bzw. 20 gleichzeitig anwesende Kinder während der Öffnungszeiten ab.³⁶ Zusätzlich wurde bis 2017 eine Sonderförderung gewährt, sobald 7 bzw. 14 Kinder gleichzeitig anwesend waren.

Die Neuregelung des Landesbeitrags entsprechend der Novelle zum Oö. KBG im Jahr 2017 wird sich in den Rechnungsabschlüssen 2018 der Gemeinden niederschlagen. Unter der Annahme der unveränderten Inanspruchnahme der Kindergärten reduzieren sich die Landesbeiträge in den drei geprüften Gemeinden – aufgrund der Reduktion der Sockelbeiträge – um jeweils rd. 4.000 Euro.

- 27.2.** Die Analyse für das Jahr 2017 ergab, dass die Transferleistungen des Landes für den Kindergartenbetrieb (Landesbeitrag inkl. Sonderförderung) in allen drei Gemeinden annähernd gleich hoch waren (zwischen 104.000 und 105.000 Euro).

Durch die Übertragung der Kinderbetreuung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden sind diese grundsätzlich auch für die Finanzierung der Einrichtungen zuständig. Wie Abbildung 3 (Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Haushalts, Teilabschnitt 2400 Attersee, Utzenaich und Weng) zeigt, waren die Transferleistungen des Landes (einschließlich der darin enthaltenen Bundesmittel³⁷) für die drei Gemeinden die größte Finanzierungsquelle für ihre Aufgabe der Kinderbetreuung. Dies entsprach im Zeitraum von 2014 bis 2017 einem Finanzierungsanteil in der Größenordnung von 53 bis 62 Prozent. Darin zeigt sich das vom LRH bereits kritisierte Auseinanderklaffen der Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung.³⁸

³⁵ In den Landesbeitrag fließen indirekt auch Bundesmittel ein.

³⁶ vgl. § 30 Oö. KBG

³⁷ vgl. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung

³⁸ vgl. LRH-Bericht „System der Kinderbetreuung im Vorschulalter“ (LRH-100000-31/11-2017-FU), Berichtspunkt 21

EINZELNE ASPEKTE ZU DEN ÜBRIGEN AUSGABEN UND EINNAHMEN DER GEMEINDEINTERNEN LEISTUNGSVERRECHNUNG

- 28.1.** Wie in den Abbildungen 4 und 5 dargestellt, betragen die übrigen Ausgaben und übrigen Einnahmen von Dritten inkl. der gemeindeinternen Leistungsverrechnung in Summe rd. 10 bis 15 Prozent der Einnahmen bzw. Ausgaben. Zu einzelnen Positionen davon gibt es zahlreiche detaillierte rechtliche Vorgaben und Regeln.
- 28.2.** Auch wenn die jeweiligen Ausgaben und Einnahmen finanziell von untergeordneter Bedeutung sind und somit den Vergleich zwischen den Gemeinden nur eingeschränkt beeinflussen, werden im Folgenden einzelne Aspekte behandelt. Zum verbesserten Überblick beschränken sich die dargestellten Zahlen auf das Jahr 2017³⁹.

Gastbeiträge

- 29.1.** In Kinderbetreuungseinrichtungen sind in erster Linie die Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das die Kinderbetreuungseinrichtung eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben.⁴⁰ Besucht ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde, ist – unter den im Oö. KBG genannten Bedingungen – von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener Gastbetrag zu entrichten.⁴¹ In der gesetzlich vorgesehenen Verordnung war für das Kindergartenjahr 2016/17 die Mindesthöhe mit 110 Euro pro Monat festgesetzt.⁴²

Beim „angemessenen Gastbeitrag“ handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, dessen Berechnung in der Oö. Elternbeitragsverordnung nicht näher ausgeführt ist. Ein Merkblatt der BGD⁴³ verweist in diesem Zusammenhang auf Einzelfallentscheidungen des Oö. Landesverwaltungsgerichts bzw. des Verwaltungsgerichtshofs. Laut Auskunft des Bürgermeisters der Gemeinde Weng gibt es im Bezirk Braunau die Vereinbarung aller Bürgermeister über die wechselseitige Verrechnung des Mindestbeitrags.

In allen drei geprüften Gemeinden sehen die jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungsordnungen vor, dass vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein muss. Ebenso ist in der

³⁹ Operative Details wurden mit den geprüften Gemeinden besprochen.

⁴⁰ vgl. § 12 Oö. KBG

⁴¹ vgl. § 28 Oö. KBG

⁴² vgl. Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrages in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2011), § 13 iVm §§ 5 und 7

⁴³ vgl. Merkblatt Gastbeiträge der BGD

jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungsordnung bzw. der Kindergarten-tarifordnung die Höhe des Gastbeitrags mit dem Mindestbeitrag beziffert.⁴⁴ Damit legten alle drei Gemeinden den Mindestbeitrag als angemessenen Gastbeitrag fest.

In den Einnahmen bzw. Ausgaben der drei Gemeinden waren 2017 folgende Gastbeiträge verbucht:

Tabelle 8: Verausgabte und vereinnahmte Gastbeiträge in den ausgewählten Gemeinden 2017

	Attersee	Utzenaich	Weng
	2017 in Euro		
verausgabte Gastbeiträge (gemeindeeigene Kinder in gemeindefremden Kindergärten) gebucht	4.000	5.000	2.000
Bereinigung:			
Gastbeiträge für Kinder in einer Krabbelstube	0	-3.000	0
verausgabte Gastbeiträge bereinigt	4.000	2.000	2.000
vereinnahmte Gastbeiträge (gemeindefremde Kinder im gemeindeeigenen Kindergarten) gebucht	0	0	10.000

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der geprüften Gemeinden

Der Gemeinde Attersee wurde für zwei gemeindeeigene Kinder, die einen auswärtigen Kindergarten besuchten, 2017 jeweils der anteilige Abgang in Rechnung gestellt, den Gemeinden Utzenaich und Weng wurde für jeweils zwei Kinder der Mindestbeitrag vorgeschrieben.

Für die Betreuung gemeindefremder Kinder verrechnete die Gemeinde Weng 2017 den Mindestbeitrag. In Attersee und Utzenaich besuchten im Prüfungszeitraum keine gemeindefremden Kinder den Kindergarten.

29.2. Der LRH verweist auf seine diesbezügliche Empfehlung, ob Gastbeiträge beibehalten werden sollen bzw. in welcher Weise finanzielle Ausgleiche für gemeindeübergreifende Lösungen erfolgen sollen. Diese Empfehlung wurde im Kontrollausschuss vom 28. Juni 2017 beschlossen und einer Folgeprüfung 2018 unterzogen. Dabei hielt der LRH im Zusammenhang mit der Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 Folgendes fest: „Sollte – wie sich abzeichnet – die Finanzierung der Elementarbildung nicht neu gestaltet werden, wäre das Thema des finanziellen Ausgleichs für gemeindeübergreifende Lösungen auf Landesebene aufzugreifen.“⁴⁵

⁴⁴ Der festgelegte Gastbeitrag wurde in Attersee nicht entsprechend der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 indiziert. Dies kam jedoch in den geprüften Jahren nicht zum Tragen, da keine gemeindefremden Kinder den Kindergarten in Attersee besuchten.

⁴⁵ vgl. LRH-Bericht „System der Kinderbetreuung im Vorschulalter“ (LRH-100000-31/11-2017-FU), Punkt 17 und Folgeprüfung „System der Kinderbetreuung im Vorschulalter“ (LRH-100000-31/20-2018-FU), Berichtspunkt 2

Auf eine Trennung der Gastbeiträge zwischen Krabbelstube und Kindergarten wäre zu achten.

Kostenbeiträge der Eltern und Verankerung in der Tarifordnung

30.1. Von den Eltern werden für ihre Kinder im Kindergarten Kostenbeiträge für Material, für den Besuch von Veranstaltungen, für die Mittagsverpflegung (insoweit sie angeboten wird) und – seit Februar 2018 – für die Nachmittagsbetreuung (so sie angeboten wird) eingehoben.

Das Oö. KBG und die Oö. Elternbeitragsverordnung⁴⁶ sehen unterschiedliche Regelungserfordernisse und -spielräume für Elternbeiträge sowie Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge vor. Zusätzlich gibt es zahlreiche Merkblätter und eine Mustertarifordnung der BGD.

Die Mustertarifordnung sieht vor, dass die Rechtsträger in ihrer Tarifordnung weitere Details z. B. zur Einhebung, zum Einhebungszeitpunkt, zu Fristen und Aliquotierungen festlegen sowie andere Beiträge für Mittagsverpflegung und Busbegleitung regeln.

Die Tarifordnungen der geprüften Gemeinden orientieren sich an dieser Mustertarifordnung. Die genauen Einhebungsmodalitäten, allfällige Aliquotierungen, Regelungen zum Einkommensnachweis (für eine soziale Staffelung der Elternbeiträge), etc. sind in den Gemeinden in unterschiedlicher Genauigkeit geregelt.

30.2. Der LRH erachtet die von den Gemeinden erlassenen Tarifordnungen aus verwaltungsökonomischen Gründen grundsätzlich als ausreichend. Für wiederkehrend auftretende Fragestellungen zwischen Eltern und Gemeinden sollten jedoch detaillierte Regelungen getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden.

Materialbeiträge (Werkbeiträge)

31.1. Die Elternbeitragsverordnung⁴⁷ sieht einen Maximalbeitrag für Werkarbeiten von 100 Euro pro Kind und Arbeitsjahr vor. Im Prüfungszeitraum betragen die Materialbeiträge in den drei Gemeinden zwischen 52 und 80 Euro pro Kind und Jahr, insgesamt waren es zwischen 1.000 und 3.000 Euro pro Jahr und Gemeinde.

32.1. Die Materialbeiträge wurden (teilweise) von den Kindergartenleiterinnen direkt verwaltet.⁴⁸ In Utzenaich und Weng wurden sie sofort mit Übergabe an die Leiterin voranschlagswirksam erfasst. In Attersee wurden sie in der durchlaufenden Gebarung dargestellt. Zum Ende eines Kalenderjahres nicht verbrauchte Mittel scheinen somit lediglich in der Gemeinde Attersee im Rechnungsabschluss auf.

⁴⁶ vgl. Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 und Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

⁴⁷ vgl. § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011

⁴⁸ in den ausgewählten Gemeinden zwischen 600 und 3.100 Euro

- 32.2.** Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung befürwortet der LRH die Praxis in den geprüften Gemeinden, der Kindergartenleiterin Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zu überlassen.

Kritisch sieht er die Verbuchungspraxis in Utzenaich und Weng – auch wenn es sich um geringe Beträge (2017: rd. 300 Euro in Utzenaich und rd. 11 Euro in Weng) handelt. Künftig wären alle nicht verausgabten Mittel im Kassenbestand oder als Forderung (Durchlaufende Gebarung) im Rechnungsabschluss auszuweisen.

Mittagsverpflegung

- 33.1.** In den beiden Gemeinden, die auch eine Nachmittagsbetreuung anbieten, besteht die Möglichkeit der Mittagsverpflegung. In Weng wird das Essen bezuschusst (freiwilliger Einnahmenverzicht von rd. 1.000 Euro im Jahr 2017). In Attersee wird lediglich der Essenstransport von der Gemeinde getragen (anteiliger Betrag von untergeordneter Bedeutung; verbucht unter Essen auf Rädern).⁴⁹

In Weng gab es bis 2017/18 verschiedene Wege der Einhebung der Kostenbeiträge für Kindergartenkinder: abhängig davon, ob die Kinder den Nachmittagskindergarten oder die flexible Nachmittagsbetreuung eines privaten Trägers besuchten. Die Verrechnung der Ausgaben erfolgte gemeinsam mit der Verpflegung der Volksschüler und wurde auch unter Schülerausspeisung verbucht. Ab dem Kindergartenjahr 2018/19 wird die Nachmittagsbetreuung für Kindergartenkinder gemeinsam mit den Volksschülern vom privaten Träger übernommen.

- 33.2.** Ziel sollte grundsätzlich sein, ausgabendeckende Beiträge für die Mittagsverpflegung zu verrechnen. Der LRH empfiehlt der Gemeinde Weng den Essensbeitrag auf das ausgabendeckende Maß anzuheben; überdies wäre künftig auf eine korrekte Trennung der Verbuchung der Mittagsverpflegung für Kindergartenkinder und Schüler zu achten.

⁴⁹ Ab dem Kindergartenjahr 2015/16 wurde das Essen in Attersee vom örtlichen Unternehmen um 3,50 Euro pro Portion bezogen (seit 01.02.2018 4,00 Euro) und in gleicher Höhe an die Eltern weiterverrechnet.

In Weng wurde das Mittagessen im Prüfungszeitraum um 4,50 Euro pro Portion von einer gemeinnützigen Einrichtung zugekauft; die Kostenbeiträge der Eltern betragen 2,50 Euro im Kalenderjahr 2016 bzw. 2,60 Euro im Kalenderjahr 2017.

Elternbeiträge

- 34.1.** Im Prüfungszeitraum verrechneten die Gemeinden keine Elternbeiträge, da der Besuch des Kindergartens für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt beitragsfrei war.⁵⁰ Seit Februar 2018 sind für die Betreuung am Nachmittag ab 13:00 (Nachmittagstarif) sozial gestaffelte Elternbeiträge einzuheben.^{51,52} Von Februar bis Juli 2018 wurden in Attersee rd. 2.000 und in Weng rd. 3.000 Euro vereinnahmt. Für die Anpassung der Kindergartentarifordnung war in Weng eine außerordentliche Gemeinderatssitzung (Sitzungsgeld ca. 400 Euro) erforderlich.
- 34.2.** Der LRH stellte fest, dass die in den Tarifordnungen vorgesehenen Elternbeiträge für den Nachmittagstarif im Kindergarten im gesetzlich vorgesehenen Rahmen Deckung fanden.

Gebäudeinfrastruktur

- 35.1.** Die Kindergärten der Gemeinden Attersee und Weng befinden sich in Gebäuden, die im Eigentum der jeweiligen Gemeinden stehen. Das Gebäude des Kindergartens und der Volksschule Utzenaich steht im Eigentum einer gemeindeeigenen KG.⁵³ Der Mietzins inkl. Verwaltungskostenpauschale betrug jährlich 3.000 Euro.
- 35.2.** Der LRH hält fest, dass sich beim Vergleich der geprüften Gemeinden im Hinblick auf die Gebäudeinfrastruktur und deren Kosten ein grundlegender Unterschied ergibt, der bei Gesamtkostenvergleichen zu berücksichtigen wäre.

Gemeindeinterne Leistungsverrechnung

Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen (Bauhof)

- 36.1.** Mitarbeiter des Bauhofs erbringen auch Leistungen für den Kindergarten, wie z. B. Reparaturarbeiten oder Rasenmähen. Die Verrechnung der Leistungen erfolgte in den geprüften Gemeinden auf Basis gesonderter Aufzeichnungen. Es handelt sich um gemeindeinterne Verrechnungen, die das Ziel haben, ein Bereichsergebnis richtig darzustellen.

⁵⁰ vgl. Oö. Kinderbetreuungsgesetz idF LGBl. 33/2016

⁵¹ vgl. Oö. Kinderbetreuungsgesetz idF LGBl. 94/2017; vgl. § 9 iVm §§ 4, 5 und 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

⁵² In Weng besuchte zum Zeitpunkt der Einführung des Nachmittagstarifs eines der Kindergartenkinder an einem Tag die Nachmittagsbetreuung des Kindergartens und im Anschluss die flexible Nachmittagsbetreuung; an einem anderen Tag nur die flexible Nachmittagsbetreuung. Die Gemeinde schrieb den Nachmittagstarif vor; der private Träger nicht. Richtigerweise hätten die Gemeinde und der Träger den Nachmittagstarif vorschreiben müssen, da das Gesetz keine stundenweise Berechnung sowie keinen Rabatt bei Betreuung eines Kindes durch zwei oder mehrere Betreuungseinrichtungen vorsieht.

⁵³ Verein zur Förderung der Infrastruktur und Co. KG; Komplementär der KG ist der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Utzenaich (vertreten durch den Amtsleiter als Obmann) und Kommanditistin die Gemeinde Utzenaich (vertreten durch den Bürgermeister).

Die Umlage erfolgt in den drei Gemeinden auf Basis von Zeitaufzeichnungen der Mitarbeiter. Attersee und Utzenaich legen die Personalausgaben für operative Tätigkeiten des Bauhofs um, in Weng fließen die Gesamtausgaben des Bauhofs (inkl. Fuhrpark) in den Stundensatz ein.

Tabelle 9: Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen in den ausgewählten Gemeinden 2017

	Attersee	Utzenaich	Weng
	2017 in Euro		
Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen (Ausgaben für Bauhof) gebucht	3.000	3.000	5.000

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der geprüften Gemeinden

- 36.2.** Der LRH stellte fest, dass die Berechnungssystematik in den Gemeinden uneinheitlich war. Dies hatte jedoch für das jeweilige Ergebnis des Kindergartens eine unwesentliche Auswirkung, da 2017 lediglich zwei bis vier Prozent der Bauhofleistungsstunden darauf entfielen. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinie für die Vergütungen zwischen den Verwaltungszweigen.⁵⁴

Verwaltungskostentangente

- 37.1.** Die anteiligen Leistungen der Gemeindeverwaltung werden über die Verwaltungskostentangente umgelegt. Diese ist in Attersee und Utzenaich pauschaliert und betrug 2017 rd. 3.000 bzw. 4.000 Euro. Weng verrechnete keine Verwaltungskosten an den Kindergarten, obwohl Gemeindefunktionäre ebenso Verwaltungsleistungen für den Kindergarten erbrachten.

Tabelle 10: Verwaltungskostentangente in den ausgewählten Gemeinden 2017

	Attersee	Utzenaich	Weng
	2017 in Euro		
Verwaltungskostentangente Ausgaben gebucht	3.000	4.000	0
Bereinigung:			
Pauschalbetrag (Annahme)	0	0	3.000
Verwaltungskostentangente bereinigt	3.000	4.000	3.000

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der geprüften Gemeinden

⁵⁴ vgl. Detailinformation zu den Härteausgleichsfondskriterien der Gemeindefinanzierung NEU, Beilage 9 Bauhofvergütungen, vom 08. August 2017, IKD-2017-194415/51-Pr

- 37.2.** Aus verwaltungsökonomischen Gründen hält der LRH in den geprüften Gemeinden die Pauschalierung der Verwaltungskostentangente für zweckmäßig; die Höhe sollte in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Er empfiehlt der Gemeinde Weng, eine Verwaltungskostentangente zu berücksichtigen, um ein richtiges Bereichsergebnis für den Kindergarten darzustellen.

Verrechnung Kindergartenpersonal für Kindergartentransport und andere Bereiche

- 38.1.** Mitarbeiterinnen, die dem Kindergartenbetrieb (Teilabschnitt 2400) zugeordnet sind, erbringen auch Leistungen für andere Bereiche (Teilabschnitt 2407 Kindergartentransport bzw. andere Bereiche der Gemeinde). Diese interne Verrechnung war in unterschiedlicher Weise buchungsmäßig erfasst.

Tabelle 11: Interne Verrechnung Personal des Kindergartens für andere Bereiche 2017

	Attersee	Utzenaich	Weng
	2017 in Euro		
Reinigungstätigkeit für Bereiche außerhalb des Kindergartens gebucht	3.000	7.000	0
Busbegleitung Kindergartentransport gebucht	0	8.000	0
Bereinigung:			
Busbegleitung Kindergartentransport	5.000	0	7.000
Leistungen Kindergartenpersonal für andere Bereiche der Gemeinde bereinigt	8.000	15.000	7.000

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der geprüften Gemeinden

- 38.2.** Wie der LRH feststellte, ist die Handhabung der Verbuchung von internen Personalverrechnungen in den geprüften Gemeinden unterschiedlich. Um ein richtiges Bereichsergebnis für den Kindergarten darzustellen, sollten die Gemeinden Attersee und Weng auch die Personalausgaben für den Kindergartentransport entsprechend zuordnen.

Grundsätzlich sollte die mit einer internen Weiterverrechnung verbundene Erhöhung der Ausgaben und Einnahmen vermieden werden, da keine Geldflüsse zu Grunde liegen. Dies kann durch eine originär richtige Zuordnung von Personalausgaben zu den einzelnen Gemeindeeinrichtungen bzw. Bereichen erfolgen. Die gleiche Darstellung kann auch durch eine Saldierung mit den Personalausgaben durch eine Umbuchung am Jahresende erreicht werden.

BEREINIGUNG UND ZUSAMMENFASSENDE VERGLEICH DES KINDERGARTENBETRIEBS

39.1. Um die Kindergärten der geprüften Gemeinden vergleichen zu können, bereinigte der LRH alle Ausgaben und Einnahmen, die die Vergleichbarkeit beeinflussen. Die Bereinigungen gliedert nach ihrer Ursache sind:

- Aperiodische Effekte:

Es handelt sich um Korrekturen von Ausgaben und Einnahmen, für die Leistungszeitraum und Zahlungszeitraum nicht deckungsgleich sind oder um Einmalzahlungen (z. B. Vereinbarungen zu Altersteilzeit, Abfertigungen, Jubiläumsgelder).

- Unterschiedliche Buchungspraxis:

Es handelt sich um Korrekturen von falsch zugeordneten Buchungen und Vereinheitlichungen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung.

- Sachliche Bereinigungen:

Diese wurden vorgenommen, um den Leistungsumfang auf den reinen Betrieb zu beschränken und damit die Ausgaben und Einnahmen inhaltlich vergleichbar zu machen. Eliminiert wurden Ausgaben und Einnahmen für Mittagsverpflegung, Gastbeiträge, Miete und Verwaltungskosten für das angemietete Gebäude sowie Ausgaben für Betriebsausstattung und Finanzierung.

- Umgliederung:

Es handelt sich um die Saldierung der gemeindeintern weiterverrechneten Personalausgaben für Mitarbeiter, die nicht im Kindergarten tätig sind.

Tabelle 12: Ausgaben und Einnahmen für den Kindergartenbetrieb in den ausgewählten Gemeinden 2017 gebucht und bereinigt

	Attersee		Utzenaich		Weng	
	gebucht	bereinigt	gebucht	bereinigt	gebucht	bereinigt
	2017 in Euro					
Personalausgaben gebucht	-165.000	-165.000	-168.000	-168.000	-131.000	-131.000
Umgliederung - Saldierung der Personalausgaben für Mitarbeiter, die nicht im Kindergarten tätig sind (Reinigung bzw. Busbegleitung als Einnahme gebucht)		3.000		15.000		
Buchungskorrektur der Personalausgaben für Mitarbeiter, die nicht im Kindergarten tätig sind (Busbegleitung)		5.000				7.000
Periodenbereinigung Altersteilzeit				-12.000		
Personalausgaben gebucht/bereinigt	-165.000	-157.000	-168.000	-165.000	-131.000	-124.000
übrige Ausgaben gebucht	-23.000	-23.000	-19.000	-19.000	-16.000	-16.000
Buchungskorrektur Gastbeiträge für Krabbelstubenkinder				3.000		
sachliche Bereinigung Gastbeiträge an andere Gemeinden		4.000		2.000		2.000
sachliche Bereinigung Mittagsverpflegung		2.000				
sachliche Bereinigung Miete und Verwaltungskosten Gebäude				3.000		
sachliche Bereinigung Ausgaben für Betriebsausstattung		2.000		1.000		
sachliche Bereinigung Ausgaben für Finanzierungstätigkeit				1.000		
übrige Ausgaben gebucht/bereinigt	-23.000	-15.000	-19.000	-9.000	-16.000	-14.000
Ausgaben für Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen / Verwaltungskostentangente gebucht	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000	-5.000	-5.000
Buchungskorrektur Verwaltungskostentangente						-3.000
Buchungskorrektur einheitliche Bauhofverrechnung						2.000
Ausgaben gemeindeinterne Leistungsverrechnung gebucht/bereinigt	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000	-5.000	-6.000
Ausgaben gesamt Kindergartenbetrieb gebucht/bereinigt	-194.000	-178.000	-193.000	-180.000	-152.000	-144.000
Transfereinnahmen Land gebucht/bereinigt	104.000	104.000	105.000	105.000	104.000	104.000
übrige Einnahmen von Dritten gebucht	4.000	4.000	13.000	13.000	14.000	14.000
Periodenbereinigung AMS-Beiträge				-9.000		
sachliche Bereinigung Gastbeiträge von anderen Gemeinden						-10.000
sachliche Bereinigung Mittagsverpflegung		-2.000				-1.000
übrige Einnahmen von Dritten gebucht/bereinigt	4.000	2.000	13.000	4.000	14.000	3.000
Einnahmen gemeindeinterne Leistungsverrechnung gebucht	3.000	3.000	15.000	15.000		
Buchungskorrektur Weiterverrechnung von Personal für Kindergartentransport						
Umgliederung - Saldierung mit Personalausgaben (Mitarbeiter, die nicht im Kindergarten tätig sind)		-3.000		-15.000		
Einnahmen gemeindeinterne Leistungsverrechnung gebucht/bereinigt	3.000	0	15.000	0	0	0
Einnahmen gesamt Kindergartenbetrieb gebucht/bereinigt	111.000	106.000	133.000	109.000	118.000	107.000
Ergebnis gesamt Kindergartenbetrieb gebucht/bereinigt	-83.000	-72.000	-60.000	-71.000	-34.000	-37.000
Abweichung bereinigt / gebucht in Prozent		-13%		18%		9%
Abgang bereinigt je Gruppe in Euro		-36.000		-35.500		-18.500
Ausgaben der Gemeinde bereinigt je Kind (Jahresdurchschnitt) in Euro		-2.000		-1.800		-1.000
Kinderzahl im Jahresdurchschnitt Kindergartenjahr 2016/17		36,0		40,5		37,0

Quelle: Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der geprüften Gemeinden

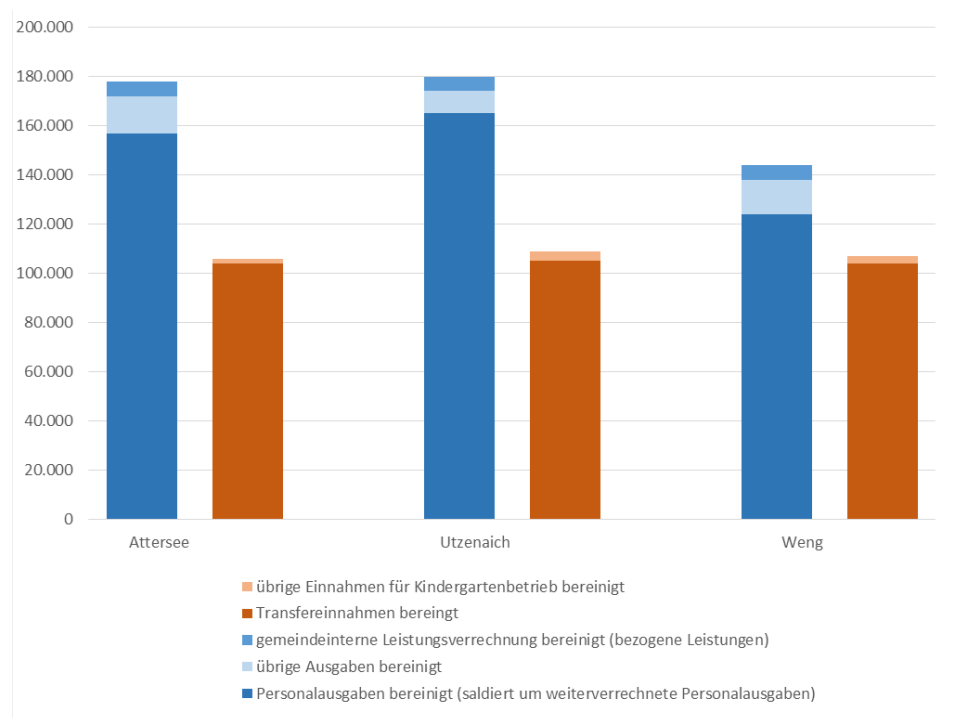
- 39.2.** Der LRH hält fest, dass die bereinigten Ergebnisse im Jahr 2017 von minus 13 Prozent bis plus 18 Prozent von den gebuchten Ergebnissen abwichen. In diesem Ausmaß schwanken somit auch alle ergebnisbezogenen Kennzahlen (z. B. Ergebnis pro Kind).

Diese Schwankungsbreite zeigt, dass sowohl Vergleiche absoluter Zahlen als auch Kennzahlenvergleiche auf Basis unbereinigter Zahlen zu falschen Aussagen führen können. Außerdem sind Kennzahlen ohne Bezugnahme auf den Leistungsumfang (z. B. Öffnungszeiten, Gruppenzusammensetzung, Leistungsergebnisse) nur sehr eingeschränkt aussagekräftig.

Der LRH empfiehlt dem Land OÖ darauf hinzuwirken, dass die für die Berechnung landesweiter vergleichender Kennzahlen erforderlichen Daten so zur Verfügung gestellt werden, dass Verzerrungen – wie aufgezeigt – weitestgehend vermieden werden.

- 40.1.** Die Einnahmen aus gemeindeinterner Leistungsverrechnung (siehe Tabellen 11 und 12) betreffen ausschließlich die Weiterverrechnung von Personalausgaben für Mitarbeiterinnen, die für andere Bereiche tätig sind. Diese Praxis der Bruttoverbuchung hat eine Erhöhung der Ausgaben und Einnahmen zur Folge, ohne dass Geldflüsse zu Grunde liegen.
- 40.2.** Der LRH hält fest, dass die Berechnung von Kennzahlen bei unterschiedlicher Buchungssystematik trotz gleicher Sachlage zu unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Daher sollte auf die originär richtige Zuordnung von Personalausgaben zu den einzelnen Gemeindegemeinschaften bzw. Bereichen geachtet werden oder es sollte – wie unter Berichtspunkt 38 hingewiesen – bei der Umbuchung eine Saldierung mit den Personalausgaben erfolgen. In Tabelle 12 wurde diese Korrektur als Umgliederung vorgenommen.
- 41.1.** Zusammenfassend – nach allen Bereinigungen (Berichtspunkt 39) und Saldierung der weiterverrechneten Personalausgaben (Berichtspunkt 40) – stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der drei Gemeinden wie folgt dar:

Abbildung 8: bereinigte Einnahmen und Ausgaben für den Kindergartenbetrieb in den ausgewählten Gemeinden 2017



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der geprüften Gemeinden

Die zusammenfassende Aussage zum finanziellen Vergleich des Betriebs der drei Gemeindekindergärten nach detaillierter Analyse und Bereinigung ist:

- Das Ergebnis ist personalausgabenbedingt.
- Die Personalausgaben sind v.a. durch die Altersstruktur insbesondere der Pädagoginnen beeinflusst; in Utzenaich schlägt sich das hohe Durchschnittsalter und in Weng das niedrige Durchschnittsalter der Pädagoginnen in den Personalausgaben nieder (siehe Berichtspunkt 18).
- Im Gemeindekindergarten Attersee schlägt sich bei den Personalausgaben die relativ bessere Personalausstattung nieder; der Helferinneneinsatz ist in Utzenaich und Weng relativ restriktiv (siehe Berichtspunkt 20).
- Übrige Ausgaben und gemeindeinterne Leistungsverrechnung sind im Vergleich ohne wesentlichen Einfluss.
- Die Höhe der Transferzahlungen des Landes war bei den drei geprüften Gemeinden nahezu ident (siehe Berichtspunkte 17 und 19).
- Die finanziellen Kennzahlen zeigen deutlich unterschiedliche Gesamtausgaben der drei Gemeinden je betreutem Kind (siehe Berichtspunkt 39):

KINDERGARTENTRANSPORT

42.1. Die Einnahmen- und Ausgaben des Kindergartentransports stellten sich im Jahr 2017 in den geprüften Gemeinden wie folgt dar:

Tabelle 13: Einnahmen und Ausgaben Kindergartentransport in den ausgewählten Gemeinden 2017 (Teilabschnitt 2407)

	Attersee	Utzenaich	Weng
	2017 in Euro		
Transportunternehmen	-12.000	-11.000	-13.000
Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen	0	-8.000	0
Bereinigung:	0	0	0
gemeindeinterne Leistungsverrechnung Kindergartentransport (Begleitpersonal)	-5.000	0	-7.000
Ausgaben bereinigt	-17.000	-19.000	-20.000
Kostenbeitrag für Begleitpersonen	2.000	2.000	2.000
Transfereinnahmen Land für Kindergartentransport	10.000	14.000	9.000
Einnahmen	12.000	16.000	11.000
Ergebnis bereinigt	-5.000	-3.000	-9.000

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der geprüften Gemeinden

In allen drei Gemeinden lagen schriftliche Vereinbarungen mit dem Transportunternehmen für den Kindergartentransport vor. In Attersee und Weng stammen die Verträge aus 1994 bzw. 2000 – Detailbestimmungen waren damit teilweise überholt. In Utzenaich wird der Vertrag jährlich neu gefasst.

Die Transportunternehmen verrechnen in allen drei Gemeinden Kilometerpreise, die den jährlich vom Bundesministerium für Familien und Jugend veröffentlichten Schulbeförderungstarifen entsprechen. Die „Leerfahrten“ zum bzw. vom Kindergarten (Zu- bzw. Ausstieg Begleitpersonen) werden der Gemeinde Utzenaich sowie der Gemeinde Weng nicht verrechnet.

Der Kindergartentransport wird auf Basis einer Richtlinie vom Land OÖ⁵⁵ gefördert. Es handelt sich um eine Pauschale, deren Berechnung auf der Durchschnittsförderung von 2009 bis 2011 basiert. Jährliche Anpassungen erfolgen aufgrund der Kinderzahl und einer Indexierung. Die Richtlinie mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2012 sah keine Deckelung der Landesförderung vor.

Seit 1. Jänner 2017 ist die Höhe der Förderung laut Richtlinie mit maximal zwei Drittel der Jahresgesamtkosten limitiert. Aus dem entsprechenden Förderantragsformular ergibt sich, dass es sich bei den förderbaren Ausgaben um die Transportkosten im Kindergartenjahr ohne Begleitperson handelt.

Die Gemeinden füllten den Antrag unterschiedlich aus. Ein Grund war, dass das Antragsformular sowohl auf das Kindergartenjahr als auch auf das Kalenderjahr Bezug nimmt. In Utzenaich wurde im Haushaltsjahr 2017 das Kindergartenjahr 2015/16 abgerechnet. Dabei kam es aufgrund der Berechnungslogik zu Überförderungen, d.h. die Landesförderungen lagen über den entsprechenden Ausgaben für das Transportunternehmen. Mit der Richtlinie, die ab 1. Jänner 2017 gültig ist, sollte dies grundsätzlich vermieden werden. Mit der nachfolgenden Auszahlung November 2018 für die Förderperiode 2016/17 wurde die Förderung mit zwei Drittel gedeckelt.

Auskunftsgemäß plant die Abteilung Gesellschaft auch stichprobenartige Prüfungen der Transportförderung vor Ort. Die Uneinheitlichkeit beim Ausfüllen der Antragsformulare teilte der LRH der BGD im Rahmen der Prüfung mit. Anlässlich der derzeit laufenden Überarbeitung der Formulare sagte die BGD zu, die Anregungen des LRH aufzugreifen.

Der an die Eltern verrechnete Kostenbeitrag für das Begleitpersonal betrug in den ausgewählten Gemeinden zwischen 8 und 13 Euro pro Kind und Monat.

- 42.2.** Der LRH stellte fest, dass das Berechnungsmodell für die Kindergartentransportpauschale bis zur neuen Richtlinie vom 1. Jänner 2017 eine Überförderung ermöglichte.

Die Routenpläne für den Kindergartentransport waren in allen Gemeinden im Jahr 2017 schlüssig. Der LRH weist jedoch grundsätzlich darauf hin, dass auch Sammelstellen eingerichtet werden können. Auf die Aktualität der Bestimmungen in den Verträgen mit den Transportunternehmen in den Gemeinden Attersee und Weng sollte generell geachtet werden.

Die Tabelle zeigt, dass die Ausgaben für das Begleitpersonal lediglich in der Gemeinde Utzenaich dem Kindergartentransport buchungstechnisch angelastet werden. Die Ausgaben sollten buchungstechnisch korrekt zugeordnet werden, um den finanziellen Abgang für den Kindergartentransport darzustellen.

⁵⁵ Richtlinien für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindern zum Zwecke des Kindergartenbesuches

Überdies ist ersichtlich, dass die eingenommenen Kostenbeiträge der Eltern für die Begleitpersonen in keiner der geprüften Gemeinden die entsprechenden Kosten decken. Ziel sollte sein, zumindest für das Begleitpersonal des Kindergartenverkehrs eine Ausgabendeckung zu erreichen.

43.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüfte(n) Stelle(n) zusammen:

43.2. An das Land OÖ:

- a) Zur Unterstützung aller Gemeinden sollte ein Basisdokument für die systematische und nachvollziehbare Erhebung der konkreten Betreuungsnotwendigkeiten der Eltern für ihre Kinder auf der Kinderbetreuungsplattform des Landes OÖ zur Verfügung gestellt werden. (Berichtspunkt 9)
- b) Das Thema des finanziellen Ausgleichs für gemeindeübergreifende Lösungen im Zusammenhang mit Gastbeiträgen wäre auf Landesebene aufzugreifen (Wiederholung der Empfehlung aus der Folgeprüfung System der Kinderbetreuung im Vorschulalter). (Berichtspunkt 29)
- c) Das Land OÖ sollte darauf hinwirken, dass die für die Berechnung landesweiter vergleichender Kennzahlen erforderlichen Daten so zur Verfügung gestellt werden, dass Verzerrungen weitestgehend vermieden werden. (Berichtspunkt 39)

An alle geprüften Gemeinden:

- d) Die Öffnungszeiten und die Zusammenstellung der einzelnen Gruppen – und damit (indirekt) auch die Betreuerstruktur – sollten im Rahmen der Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde stets optimiert werden. Daher sollten seitens der Gemeinde unterjährig zu verschiedenen Tageszeiten unangemeldete und – unter dem Aspekt der Verwaltungsökonomie – stichprobenartige Prüfungen der anwesenden Kinder, Gruppenzusammensetzung und anwesenden Mitarbeiterinnen erfolgen. (Berichtspunkt 20)
- e) Auf stimmige Dienstpläne sollte geachtet werden. Überdies wären bei der Erstellung der Dienstpläne die dienstrechtlich erforderlichen Pausen zu berücksichtigen. (Berichtspunkt 23)
- f) Für wiederkehrend auftretende Fragestellungen zwischen Eltern und Gemeinden sollten in den jeweiligen Tarifordnungen detaillierte Regelungen getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden. (Berichtspunkt 30)
- g) Um ein richtiges Bereichsergebnis für den Kindergarten darzustellen, sollten die Gemeinden auch die Personalausgaben für den Kindergartenverkehr entsprechend zuordnen.

Grundsätzlich sollte die mit einer internen Weiterverrechnung verbundene Erhöhung der Ausgaben und Einnahmen vermieden werden, da keine Geldflüsse zu Grunde liegen. Dies kann durch eine originär richtige Zuordnung von Personalausgaben zu den einzelnen Gemeindeeinrichtungen bzw. Bereichen erfolgen. Die gleiche Darstellung kann auch durch eine Saldierung mit den Personalausgaben durch eine Umbuchung am Jahresende erreicht werden. (Berichtspunkte 38 und 40)

- h) Es sollte zumindest für das Begleitpersonal des Kindergartentransports Ausgabendeckung angestrebt werden. (Berichtspunkt 42)
- i) Auf eine korrekte Verbuchung bzw. Zuordnung von Ausgaben und Einnahmen sollte geachtet werden. (Berichtspunkte 29, 32, 33, 37 und 42)

An einzelne Gemeinden:

- j) Eine Bedarfserhebung im Sinne des Oö. KBG wäre in der Gemeinde Utzenaich durchzuführen. Die bereits vorliegenden Erhebungen könnten dabei einfließen. (Berichtspunkt 6)
- k) Die Gemeinde Utzenaich sollte zur besseren Planung auch jene Eltern zur Informationsveranstaltung im Kindergarten einladen, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr drei Jahre alt werden. (Berichtspunkt 8)
- l) Die konkreten Bedürfnisse aller Eltern, deren Kinder den Kindergarten jeweils im kommenden Kindergartenjahr besuchen werden, sollten in den Gemeinden Attersee und Utzenaich in systematischer und nachvollziehbarer Form erhoben und an den Bürgermeister bzw. Gemeinderat weitergeleitet werden, um die jeweiligen Öffnungszeiten möglichst gut an die Betreuungsnotwendigkeiten der Eltern anpassen zu können. Der Fragebogen der Gemeinde Weng könnte für die beiden Gemeinden Attersee und Utzenaich als Basis dienen. (Berichtspunkt 9)
- m) Jährliche Zuwendungen an alle Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft, die über die gesetzlich festgelegten Gehaltsbestandteile hinausgehen, sind im Besoldungsrecht der Gemeindebediensteten nicht vorgesehen. Die Gemeinde Attersee sollte diese Sonderzuwendung einstellen. (Berichtspunkt 21)
- n) Für Elterngespräche, administrative Tätigkeiten und Vorbereitungstätigkeiten ist grundsätzlich die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit vorgesehen. Für die laufenden Tätigkeiten sollte damit das Auskommen gefunden werden. Diesbezüglich sollte die Gemeinde Utzenaich Verbesserungen vornehmen. (Berichtspunkt 22)
- o) Die Amtsleiter der Gemeinden Attersee und Weng sollten Aufzeichnungen über Mehrstunden und Zeitausgleiche sowie Urlaube der Mitarbeiterinnen im Kindergarten zeitnahe stichprobenhaft überprüfen. Abweichungen vom Dienstplan und Seminare sollten in den Aufzeichnungen ausnahmslos begründet werden, um diese nachvollziehen zu können. (Berichtspunkt 24)

- p) Die Gemeinde Weng sollte ausgabendeckende Beiträge für die Mittagsverpflegung einheben. (Berichtspunkt 33)
- q) Die Gemeinden Attersee und Weng sollten auf die Aktualität der Bestimmungen in den Verträgen mit den Transportunternehmen für den Kindergartentransport generell achten. (Berichtspunkt 42)

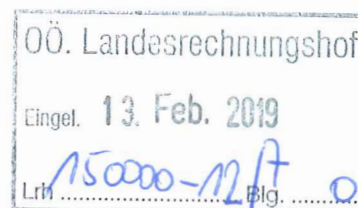
3 Beilagen

Linz, am 14. Februar 2019

Friedrich Pammer
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Haberfellner, Karin

Von: Wallentin, Liselotte
Gesendet: Mittwoch, 13. Februar 2019 16:57
An: Post, Lrh
Betreff: WG: Initiativprüfung "Kindergärten der Gemeinden Attersee am Attersee, uttzenaich und Weng im Innkreis"



Von: Trixner, Barbara
Gesendet: Donnerstag, 31. Jänner 2019 16:20
An: Wallentin, Liselotte <Liselotte.Wallentin@lrh-ooe.at>
Cc: Stöger, Matthias <Matthias.Stoeger@ooe.gv.at>; Weindl, Johannes <Johannes.Weindl@ooe.gv.at>
Betreff: Initiativprüfung "Kindergärten der Gemeinden Attersee am Attersee, uttzenaich und Weng im Innkreis"

Sehr geehrte Frau Mag. Wallentin!

Nach Abstimmung mit dem Büro von Frau LH – STv. Mag. Christine Haberlander darf mitgeteilt werden, dass zum angeführten Bericht keine Stellungnahme erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö Landesregierung
Im Auftrag

Barbara Trixner

HR Dr. Barbara Trixner

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit

Abteilung Gesellschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20- 15501

Fax: (+43 732) 77 20-211787

E-Mail: barbara.trixner@ooe.gv.at

Büro: geft.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über geft.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-150000-12/3-2018-FU	Initiativprüfung "Kindergärten der Gemeinden Attersee am Attersee, Utzenaich und Weng im Innkreis im Vergleich"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 11. Dezember 2018
Teilnehmende Organisationen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinde Attersee am Attersee ▪ Gemeinde Utzenaich ▪ Gemeinde Weng im Innkreis

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

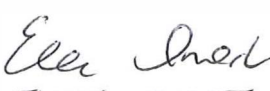
1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.


2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
WENG	MÖSER JOSEF		X	
UTZENACH	ETHWALUNGER KARL		X	
Attersee	Walter Kastinger		X	

LRH.


Direktor Friedrich Pammer


Eberhard Mast


Walentin

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-150000-12/5-2018-FU	Initiativprüfung "Kindergärten der Gemeinden Attersee am Attersee, Utzenaich und Weng im Innkreis im Vergleich"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 10. Jänner 2019
Teilnehmende Organisationen:	Abteilung Gesellschaft

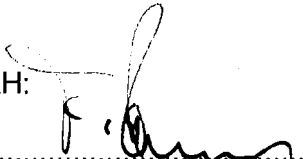
Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisationen ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).


Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
g.l.	TRINER	<i>Triner</i>		X

LRH: 
.....
Direktor Friedrich Pammer


.....
Mag. Elke Anast


.....
Mag. Liselotte Wallentin